**Deutscher Bundestag** **Drucksache 15/1040**
**15. Wahlperiode** 23. 05. 2003

# Schriftliche Fragen

**mit den in der Woche vom 19. Mai 2003 eingegangenen Antworten der Bundesregierung**

## Verzeichnis der Fragenden

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

## Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Abgeordneter **Klaus Haupt** (FDP) | Für welche Zwecke will die Bundesregierung die im Bundeshaushalt vorgesehenen 7 Mio. Euro für die Förderung der „Kultur in den neuen Ländern“, die außerhalb der Quotenregelung vergeben werden sollen, verwenden, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass diese Verwendung von 7 Mio. Euro von der 23 Mio. Euro betragenden Gesamtsumme der entsprechenden Haushaltsposition erhebliche Einschränkungen für die geförderten Kultureinrichtungen der neuen Länder verursacht? |

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 19. Mai 2003**

Im Bundeshaushalt 2003 sind in Kapitel 04 05 Titel 894 15 Programm „Kultur in den neuen Ländern“ insgesamt 23 Mio. Euro veranschlagt. Durch einen erstmals angebrachten Haushaltsvermerk wird zugelassen, dass Einsparungen bei diesem Titel zur Deckung von Ausgaben bei Titel 894 22 „Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Ostdeutschland“ herangezogen werden können. Im Rahmen dieser Fördermöglichkeit sollen in diesem Jahr 7 Mio. Euro eingesetzt werden. Damit können kulturpolitisch bedeutsame und dringend erforderliche Vorhaben ohne die für das Programm erforderliche Komplementärfinanzierung und den sonst üblichen Verteilungsschlüssel gefördert werden.

Eine erhebliche Einschränkung für die geförderten Kultureinrichtungen der neuen Länder kann daher nicht gesehen werden.

| | | |
|---|---|---|
| 2. | Abgeordnete **Maria Michalk** (CDU/CSU) | Ist es zutreffend, dass die im Haushaltsjahr 2003 im Titel 894 15-195 für das Programm „Kultur in den neuen Ländern“ eingestellten Mittel in Höhe eines Teilbetrages von ca. 7 Mio. Euro nach neuen Kriterien verteilt werden sollen, und wenn ja, in welchem Verfahren? |

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 23. Mai 2003**

Im Bundeshaushalt 2003 sind in Kapitel 04 05 Titel 894 15 Programm „Kultur in den neuen Ländern“ insgesamt 23 Mio. Euro veranschlagt. Durch einen erstmals ausgebrachten Haushaltsvermerk wird zugelassen, dass Einsparungen bei diesem Titel zur Deckung von Ausgaben bei Titel 894 22 „Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in

Ostdeutschland“ herangezogen werden können. Im Rahmen dieser erweiterten Fördermöglichkeit sollen in diesem Jahr 7 Mio. Euro eingesetzt werden. Damit können kulturpolitisch bedeutsame und dringend erforderliche Vorhaben in den neuen Ländern ohne die für das Programm erforderliche Komplementärfinanzierung und den sonst üblichen Verteilungsschlüssel gefördert werden.

3. Abgeordneter **Andreas Schmidt (Mülheim)** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass – wie in der Zeitung „DIE WELT“ vom 5. Mai 2003 berichtet – die Festplatte des Zentralservers im Bundeskanzleramt aus dem Zeitraum September/Oktober 1998 unter der politischen Verantwortung von Bundeskanzler Gerhard Schröder im Frühjahr 1999 vernichtet wurde, und falls ja, aus welchem Grund?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank-Walter Steinmeier vom 14. Mai 2003**

Es trifft zu, dass die Festplatte des Zentralservers im Bundeskanzleramt aus dem Zeitraum September/Oktober 1998 der Verwaltungspraxis entsprechend routinemäßig im Frühjahr 1999 ausgetauscht und vernichtet wurde. Die umfangreichen zentralen Zugriffe auf die Datenverarbeitung des Bundeskanzleramtes im Zeitraum September/Oktober 1998 wurden erst im Rahmen disziplinarrechtlicher Vorermittlungen im Laufe des Jahres 2000 aufgedeckt, so dass die Vernichtung im Frühjahr 1999 aus diesem Grund nicht verhindert werden konnte. Die Vernichtung erfolgte unter der Verantwortung des auch bereits im Zeitraum September/Oktober 1998 zuständigen IT-Referatsleiters.

4. Abgeordneter **Andreas Schmidt (Mülheim)** (CDU/CSU)

Hat das Bundeskanzleramt unter Verantwortung von Bundeskanzler Gerhard Schröder in dem von ihm auf der Basis von Ermittlungsergebnissen des Dr. Burkhard Hirsch initiierten Strafermittlungsverfahrens wegen angeblicher Datenlöschungen im Bundeskanzleramt diese Festplattenvernichtung ggf. der Staatsanwaltschaft Bonn mitgeteilt, und wenn ja, wann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank-Walter Steinmeier vom 14. Mai 2003**

Ja, die Tatsache der Festplattenvernichtung ergab sich bereits aus den Verwaltungsvorgängen, die der Staatsanwaltschaft Bonn im Sommer 2000 im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren 50 Js 816/00 vom Bundeskanzleramt zugeleitet wurden.

## Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

5. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Auf welche Art und Weise sind die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland angewiesen, bei offiziellen (protokollarischen und gesellschaftlichen) Anlässen deutsches Bier zu servieren und in werbendem Sinne auf die Qualität des deutschen Bieres hinzuweisen, und wieweit setzt sich die Bundesregierung im Ausland, z. B. bei offiziellen Besuchen deutscher Regierungsdelegationen in anderen Staaten, auch mittels Bierpräsenten, für den Absatz deutschen Bieres in aller Welt ein?

**Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 22. Mai 2003**

Die deutschen Auslandsvertretungen sind durch das Auswärtige Amt angewiesen, bei offiziellen Anlässen nach Möglichkeit deutsche Biere anzubieten und auf diese Weise für die Qualität deutschen Bieres zu werben. Gegebenenfalls können sie sich dabei auch der Hilfe des „Deutschen Brauer-Bundes e. V." bedienen, der angeboten hat, die deutschen Auslandsvertretungen bei der Versorgung mit deutschen Bieren und Informationsmaterial zu unterstützen.

Darüber hinaus wird bei Gegenveranstaltungen des Bundespräsidenten im Rahmen von Staatsbesuchen und bei vergleichbaren Veranstaltungen des Bundeskanzlers und des Bundesministers des Auswärtigen deutsches Bier ausgeschenkt.

6. Abgeordneter **Peter Hintze** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung" vom 5. Mai 2003 (Nr. 103) auf Seite 35 im Artikel „Blonde Bestie – Die Türkei analysiert das alte Europa" dokumentierten Beiträge über Deutschland auf der Website des türkischen Außenministeriums unter „Selected Books"?

**Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 15. Mai 2003**

Die Bundesregierung ist durch den o. g. Artikel in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung" vom 5. Mai 2003 auf die auf der Webseite des türkischen Außenministeriums aufgeführten Literaturangaben aufmerksam geworden. Sie hat die türkische Seite gebeten, die Literaturauswahl zu überprüfen. Seit dem 7. Mai 2003 sind die in dem Artikel beschriebenen Beiträge nicht mehr auf der Website des türkischen Außenministeriums enthalten.

7. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Verordnung des polnischen Innenministers Krzysztof Janik betreffend die Möglichkeit der Hinzufügung von Übersetzungen polnischer Namen und Texte in Fremdsprachen vom 18. März 2003 hinsichtlich der Möglichkeit zum Aufstellen zweisprachiger Ortsschilder in den Wohngebieten der deutschen Minderheit in Polen, und welche unterstützenden Maßnahmen wird die Bundesregierung diesbezüglich unter Verweis auf den betreffenden Briefwechsel im Zusammenhang mit dem deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag von 1991 ergreifen?

**Antwort des Staatsministers Hans Martin Bury vom 19. Mai 2003**

Nach Auffassung der Bundesregierung erlaubt die „Rechtsverordnung des Ministers für Innere Angelegenheiten und Öffentliche Verwaltung zu Fällen, in denen Bezeichnungen und Texte in polnischer Sprache in eine Fremdsprache übertragene Fassung beigefügt werden können“ vom 18. März 2002 z. B. die zweisprachige Benennung von Rathäusern und öffentlichen Einrichtungen in den Minderheitengebieten. Die Verwendung deutscher Texte auf innerstädtischen Informationstafeln ist in vielen polnischen Städten bereits zu sehen. Die Bundesregierung würde es sehr begrüßen, wenn die Verordnung damit wichtigen Anliegen der deutschen Minderheit zur Umsetzung verhelfen würde.

Die Verordnung bezieht sich auf Übersetzungen von Hinweisschildern und Beschilderungen von Behörden. Deutsche Namen von Orten sind nach polnischer Auffassung grundsätzlich keine Übersetzungen, sondern ausländische bzw. historische Bezeichnungen dieser Orte. Demzufolge kann, wie der deutschen Botschaft Warschau seitens des polnischen Innenministeriums mitgeteilt wurde, die Verordnung auf Ortsschilder nicht angewandt werden.

Hinsichtlich einer entsprechenden Regelung für Ortsschilder wurde von Vertretern polnischer Behörden mehrfach auf das geplante Minderheitengesetz verwiesen, welches jedoch im polnischen Parlament immer noch in den Ausschüssen verhandelt wird.

8. Abgeordnete **Vera Lengsfeld** (CDU/CSU)

Wie kommt es, dass die Bundesregierung ausweislich der Antwort des Staatssekretärs im Auswärtigen Amt, Dr. Klaus Scharioth, auf meine schriftliche Frage 4 in Bundestagsdrucksache 15/877 vom 17. April 2003 nichts von einer EU-Zuwendung an die Attac-Deutschland weiß, die am 2. April 2003 von der Attac-Geschäftsführerin Sabine Leidig in der „WELT“ bestätigt wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 19. Mai 2003**

Die Generaldirektionen der EU-Kommission können über die Mittelvergabe an Nichtregierungsorganisationen (NGO) in eigener Verantwortung entscheiden, d. h. sie entscheiden, welche Projekte, Informationsveranstaltungen etc. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bezuschusst werden.

Die Dienststellen der Kommission der Europäischen Union, die von der Bundesregierung auf Arbeitsebene befragt wurden, konnten das Vorliegen eines Antrags von Attac-Deutschland auf finanzielle Zuwendungen nicht bestätigen. Auch für die Vergangenheit konnte eine Finanzierung von Attac-Deutschland aus EU-Mitteln nicht bestätigt werden.

Nicht auszuschließen ist, dass sich unter den Nichtregierungsorganisationen, welche Mitglied von Attac-Deutschland sind oder sich an deren Aktionen beteiligen, auch solche befinden, deren satzungsmäßige Tätigkeit bzw. Projektarbeit aus EU-Mitteln gefördert wird.

9. Abgeordneter **Dr. Hans-Peter Uhl** (CDU/CSU)

Wie ist die Haltung der Bundesregierung zu dem Bestreben Taiwans, einen Beobachter-Status bei der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bzw. bei der Weltgesundheitsversammlung (WHA) der WHO zu erlangen?

**Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 22. Mai 2003**

In Übereinstimmung mit der von der überwiegenden Mehrheit der Völkergemeinschaft – darunter allen EU-Mitgliedstaaten und den USA – vertretenen „Ein-China-Politik“ erkennt die Bundesrepublik Taiwan nicht als selbstständigen Staat an. Deshalb kann die Bundesregierung, genau wie frühere Bundesregierungen, weder eine Mitgliedschaft Taiwans bei der WHO noch einen Beobachter-Status bei der Weltgesundheitsversammlung unterstützen.

Die Bundesregierung setzt sich allerdings zusammen mit den EU-Partnern dafür ein, die Mitarbeit Taiwans bei der WHO auf fachlicher Ebene zu fördern und zu vertiefen.

10. Abgeordneter **Dr. Hans-Peter Uhl** (CDU/CSU)

Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung angesichts der Bedrohung der taiwanesischen Bevölkerung durch SARS sowie im Interesse der weltweiten Bekämpfung dieser Epidemie, damit Taiwan effektiv und umfassend in den internationalen Kampf gegen SARS, insbesondere im Rahmen und zusammen mit der WHO, einbezogen wird?

**Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller**
**vom 22. Mai 2003**

Die Bundesregierung hält das Interesse Taiwans an einer umgehenden und umfassenden Unterrichtung und Unterstützung hinsichtlich aller Entwicklungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem SARS-Virus durch die WHO und die ihr angeschlossenen Institutionen für berechtigt. Die Bundesregierung befürwortet, gemeinsam mit den EU-Partnern, die Zusammenarbeit Taiwans mit der WHO und insbesondere den vor dem Hintergrund von SARS notwendigen Informationsaustausch. Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung erhielt Taiwan mit Ausbruch von SARS unverzügliche Unterstützung durch das WHO-Kollaborationszentrum CDC (Center for Disease Control) in Atlanta, welches ein Expertenteam nach Taipei entsandte. Anfang Mai trafen WHO-Experten in Taiwan ein.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

11. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Inwieweit sind Presseberichte zutreffend, wonach die Haushaltsmittel für die Sprachkurse für Migranten bereits in den ersten drei Monaten bis auf einen Restbetrag verausgabt worden sind, so dass die Maßnahmen für den weiteren Verlauf des Jahres gefährdet sind (Quelle: Berliner Zeitung vom 16. April 2003), und wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, dass die Sprachkursmaßnahmen im vorgesehenen Umfang stattfinden können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt**
**vom 21. Mai 2003**

Die Presseberichte, die sich nur auf die bisher vom Sprachverband-Deutsch e. V. durchgeführten Sprachkurse beziehen, sind nicht zutreffend. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Nürnberg führt seit 1. Januar 2003 die Sprachkurse für Ausländerinnen und Ausländer durch. Im Bundeshaushalt stehen hierfür insgesamt 22,8 Mio. Euro zur Verfügung. Davon wurden 4 Mio. Euro für die Abwicklung der in 2002 begonnenen und weit in das Jahr 2003 hineinreichenden Kurse bereitgestellt. Weiterhin in Abzug zu bringen sind 1,534 Mio. Euro für die institutionelle Förderung und Abwicklung des Sprachverbandes-Deutsch e. V., der zum 30. September 2003 aufgelöst wird sowie ca. 488 TEuro für das Goethe-Institut (Kursleiterqualifizierung).

Für die Bewilligung neuer Sprachkurse in 2003 verbleiben dem Bundesamt 16,8 Mio. Euro, von denen bis zum 15. Mai 2003 bereits 8,7 Mio. Euro für begonnene Kurse verausgabt wurden. Es stehen somit noch genügend Mittel für den Beginn neuer Sprachkurse im Jahr 2003 zur Verfügung. Gleichwohl können im Rahmen der zur Verfü-

gung stehenden Haushaltsmittel, wie in den vergangenen Jahren, nicht alle beantragten Sprachkurse bewilligt werden.

12. Abgeordnete **Christa Nickels** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie geht die Bundesregierung mit Informationen der Bundesärztekammer um, denen zufolge bei der Mitwirkung von Ärzten bei Rückführungsmaßnahmen und diesen vorangehenden medizinischen Erhebungen in vielen Fällen das ärztliche Berufsrecht durch das Dienstrecht unterlaufen werde (vgl. Frankfurter Rundschau vom 5. März 2003)?

13. Abgeordnete **Christa Nickels** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass im Dienstrecht für beamtete Ärzte unmissverständlich klargestellt wird, dass Berufsrecht nicht durch Dienstrecht unterlaufen werden kann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 15. Mai 2003**

Die nach ärztlichem Berufsrecht obliegenden Verhaltenspflichten sind zugleich Inhalt der Dienstpflichten beamteter Ärztinnen und Ärzte (vgl. Landesberufsgericht für Heilberufe Münster, 12 E 901/94.T, ARZTR 1996, 135-136), so dass ein Unterlaufen des ärztlichen Berufsrechts durch das Dienstrecht nicht zu erkennen ist. Zudem haben sich beamtete Ärztinnen und Ärzte – wie alle übrigen Beamtinnen und Beamte – Anordnungen zu widersetzen, mit denen ihnen ein Verhalten auferlegt wird, das erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist oder mit dem die Würde des Menschen verletzt wird (vgl. § 56 Abs. 2 BBG sowie die vergleichbaren Regeln der Landesbeamtengesetze). Werden im Einzelfall die ärztlichen oder sonstigen dienstlichen Pflichten verletzt, ist daher gegen die Betroffenen entsprechend der beamtenrechtlichen Disziplinargesetze vorzugehen.

14. Abgeordnete **Gisela Piltz** (FDP)

Wird die Bundesregierung neue Eingriffsbefugnisse für die Sicherheitsbehörden im Rahmen der Terrorismusbekämpfung weiterhin befristen, um eine Evaluierung zu ermöglichen, und wenn ja, gedenkt die Bundesregierung die Frist von 5 Jahren auf einen kürzeren Zeitraum zu beschränken?

**Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 19. Mai 2003**

Die Bundesregierung sieht zurzeit keine Notwendigkeit zur Regelung neuer Eingriffsbefugnisse für die Sicherheitsbehörden.

15. Abgeordnete
**Gisela Piltz**
(FDP)

Wird die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Kontrolle der Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen, insbesondere die Einführung einer Meldepflicht, vornehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 16. Mai 2003**

Mit der am 23. Mai 2001 in Kraft getretenen Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist für die so genannte Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen in § 6b BDSG erstmals eine allgemeine Rechtsgrundlage geschaffen worden.

Neben § 6b BDSG bestehen auch bereichsspezifische Vorschriften. Hinzuweisen ist vor allem auf die nach den Landespolizeigesetzen zugelassene polizeiliche Überwachung öffentlicher Straßen und Plätze zu Zwecken der Gefahrenabwehr.

§ 6b BDSG verfolgt das Ziel, durch Einführung besonderer Zulässigkeitsvoraussetzungen, etwa der Kenntlichmachung der Tatsache der Beobachtung und der für sie verantwortlichen Stelle, eine restriktivere Verwendungspraxis herbeizuführen, ohne rechtlich schützenswerte Beobachtungszwecke auszuschließen. Nach Auffassung der Bundesregierung, die der Bundesbeauftragte für den Datenschutz in seinem jüngsten Tätigkeitsbericht (19. Tätigkeitsbericht 2001 bis 2003, Bundestagsdrucksache 15/888) teilt, führt § 6b BDSG zu einem angemessenen Interessenausgleich zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Betroffener und den berechtigten Belangen der Stellen, die eine Videoüberwachung für gesetzlich zugelassene Zwecke einsetzen.

Soweit hinsichtlich der in § 6b BDSG enthaltenen gesetzlichen Einschränkungen Vollzugsdefizite bestehen – auf diesen Aspekt weist der Bundesbeauftragte in seinem 19. Tätigkeitsbericht ebenfalls hin – sind diese möglichst rasch zu beseitigen. Die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt den Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern sowie den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder. Sie haben praktische und rechtliche Fragestellungen in diesem Bereich wiederholt aufgegriffen. Ein Bedürfnis für gesetzliche Änderungen sieht die Bundesregierung derzeit nicht.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

16. Abgeordneter
**Otto Fricke**
(FDP)

Wie viele Verfahren sind vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig, in denen eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention wegen überlanger Dauer von Gerichtsverfahren in Deutschland geltend gemacht wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**
**Alfred Hartenbach**
**vom 15. Mai 2003**

Der Bundesregierung ist die Zahl der vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängigen Verfahren, in denen eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) wegen überlanger Dauer von Gerichtsverfahren in Deutschland geltend gemacht wird (Artikel 6 Abs. 1 EMRK), nicht bekannt.

Das hängt zum einen damit zusammen, dass der Gerichtshof keine detaillierten statistischen Angaben über die Zahl der bei ihm anhängigen Individualbeschwerden veröffentlicht. Aus der jährlichen Pressekonferenz des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 28. Januar 2003 ist lediglich bekannt, dass zu Beginn des Jahres 2003 insgesamt 29 410 Beschwerden (Individual- und Staatenbeschwerden) vor den Entscheidungsgremien des Gerichtshofs anhängig waren. Zum anderen wird nicht jede nach Artikel 34 EMRK erhobene Individualbeschwerde dem betroffenen Mitgliedstaat zugestellt. Denn nach Artikel 28 EMRK kann ein Ausschuss des Gerichtshofs durch einstimmigen Beschluss eine Individualbeschwerde bereits vor Zustellung für unzulässig erklären oder im Register streichen.

Aus den vorgenannten Gründen kann die Bundesregierung lediglich Auskunft darüber geben, in wie vielen der ihr zugestellten Individualbeschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland, die noch nicht durch eine endgültige Entscheidung des Gerichtshofs abgeschlossen sind, eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention wegen überlanger Dauer von Gerichtsverfahren in Deutschland geltend gemacht wird.

Hierbei handelt es sich um insgesamt 26 Individualbeschwerden, wobei in der Hälfte dieser Verfahren die Beschwerdeführer neben einer Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK auch den Verstoß gegen eine oder mehrere andere Vorschriften der Konvention geltend machen.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

17. Abgeordneter
**Dirk Fischer (Hamburg)**
(CDU/CSU)

Wie groß wird nach Einschätzung der Bundesregierung der prognostizierte Mineralölsteuerausfall des Bundes pro Jahr dadurch sein, dass Personen- und Lastkraftfahrzeuge nach der EU-Osterweiterung am 1. Mai 2004 für ihre Fahrten im Nord-Süd-Korridor entlang der Grenzen zu Polen, der Tschechischen Republik und Österreich und im gesamten Ost-West-Transitverkehr nicht in Deutschland, sondern voraussichtlich in unseren Nachbarländern tanken werden, um aufgrund einer geringeren Mineralölbesteuerung als in Deutschland billigeren Kraftstoff aufzunehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**
**Dr. Barbara Hendricks**
**vom 15. Mai 2003**

Welche Folgen die Erweiterung der Europäischen Union nach dem 1. Mai 2004 für das Mineralölsteueraufkommen haben wird, kann derzeit nicht beziffert werden. Der Tankinhalt von Personenfahrzeugen unterliegt schon heute keinen Eingangsabgaben, sodass sich keine spürbaren Änderungen steuerrechtlicher Art ergeben werden. Für Lastkraftfahrzeuge gilt derzeit eine Freimenge von 200 Litern Kraftstoff bei der Einfuhr. Nach dem Beitritt ist die gesamte Kraftstoffmenge im Hauptbehälter frei von Eingangsabgaben, d. h. die Fahrzeuge können je nach Bauart etwa bis zu 800 Liter zusätzlich nach Deutschland einführen. Inwieweit diese Menge ausgenutzt wird, hängt neben den jeweiligen Preis- und Steuerunterschieden auch von anderen im Einzelfall zum Tragen kommenden Faktoren ab und kann daher nicht prognostiziert werden.

Gegenüber Österreich gilt die Steuerfreiheit für den Hauptbehälter bereits heute, so dass sich hier keine Steuerausfälle ergeben werden.

18. Abgeordneter **Dirk Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass es zunehmend in Deutschland zu Tankumfüllungen zwischen einzelnen Fahrzeugen osteuropäischer Herkunft, die im internationalen Verkehr fahren, mit dem Ziel kommt, Mineralölsteuer in Deutschland zu sparen, und wenn ja, was beabsichtigt sie dagegen zu unternehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**
**Dr. Barbara Hendricks**
**vom 15. Mai 2003**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass in einzelnen Fällen in den Hauptbehältern von Lastkraftfahrzeugen abgabenfrei eingeführte Kraftstoffe umgefüllt werden. Sofern solche Tankumfüllungen vorgenommen werden, ist die zuvor genannte Steuerfreiheit ausgeschlossen, da hier ein gewerblicher Kraftstofftransport durchgeführt wird. Neben der Steuerentstehung müssen die Betroffenen zusätzlich mit strafrechtlichen Folgen rechnen.

19. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass laut Aussagen der Bundesbank die Anzahl der Euro-Fälschungen mittlerweile so hoch ist wie bei der früheren DM, und wie viele Scheine bzw. Münzen sind das (ungefähr) in absoluten Zahlen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**
**Dr. Barbara Hendricks**
**vom 19. Mai 2003**

Ja, nach Angaben der Deutschen Bundesbank liegt das Falschgeldaufkommen beim Papiergeld derzeit in etwa auf dem Niveau wie zuletzt zu D-Mark-Zeiten (2001: ca. 30 000 DM-Falsifikate oder 10 Falsifikate auf eine Million echte Noten). Im Jahr 2002 war die Zahl der Euro-Banknotenfälschungen mit rd. 13 700 Stück noch deutlich geringer. Bei den Euro-Münzen bewegt die Zahl der Fälschungen sich hingegen immer noch deutlich unter den D-Mark-Zahlen (2002: insgesamt 1 032 Euro-Falschmünzen).

20. Abgeordneter
**Herbert Frankenhauser**
(CDU/CSU)

Wenn ja, warum ist es offenbar nicht gelungen, die Euro-Scheine fälschungssicherer zu machen als die früheren DM-Scheine, und was unternimmt die Bundesregierung gegen die Verunsicherung von Verbrauchern und Einzelhändlern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**
**Dr. Barbara Hendricks**
**vom 19. Mai 2003**

Gemäß Artikel 106 EG-Vertrag hat die Europäische Zentralbank das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten zu genehmigen. Nach Angaben der Deutschen Bundesbank wurden die Euro-Banknoten und -Münzen auf der Basis der neuesten Techniken ausgestattet. Die Euro-Banknoten sind besser gesichert als die D-Mark-Scheine, da auch die kleinen Werte auf den Vorderseiten Folienstreifen (Kinegramme) tragen und zusätzlich „optically varible inks" in Form eines Streifens (Werte von 5 bis 20 Euro) bzw. eines Farbwechsels in der großen Wertzahl (Werte von 50 bis 500 Euro) auf den Notenrückseiten aufweisen. Eine 100 %ige Fälschungssicherheit gibt es allerdings nicht. Den Fälschern ist es zwar teilweise gelungen, einzelne Merkmale der echten Noten verwechslungsfähig zu imitieren. Doch besteht nach Ansicht der Deutschen Bundesbank nach wie vor kein Anlass zur übersteigerten Besorgnis, da die Banknoten durch eine Prüfung nach dem bekannten Prinzip „Sehen-Kippen-Fühlen" eindeutig als Fälschungen entlarvt werden können. Dass der Euro gefälscht wird, liegt u. a. auch daran, dass er zurzeit in 15 europäischen Staaten (12 EWU-Teilnehmerländern sowie drei Kleinstaaten: Monaco, San Marino, Vatikan) für rd. 300 Millionen Menschen gesetzliches Zahlungsmittel und darüber hinaus eine stabile und weltweit anerkannte Währung ist.

Die Deutsche Bundesbank unterstützt die Bekämpfung der Geldfälschung; sie betreibt daher eine aktive Öffentlichkeitsarbeit – insbesondere für Verbraucher und Einzelhändler. So sind Hinweise zur Prüfung von Banknoten und Münzen im Internet unter der Adresse „www.bundesbank.de" in der Rubrik „Bargeld" zu finden. Über das Internet bzw. unter der Fax-Nr. 069/95 66 46 79 können auch Merkblätter und Plakate zum Thema bestellt werden. Speziell für den Einzelhandel hält die Bundesbank darüber hinaus Schulungsvideos bereit.

21. Abgeordnete
**Tanja Gönner**
(CDU/CSU)

Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung umweltrelevante Gründe für die im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung der Ökologischen Steuerreform eingeführte steuerliche Ungleichbehandlung von Flüssiggas gegenüber Erdgas, und wenn nein, wie rechtfertigt die Bundesregierung dann diese Ungleichbehandlung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**
**Dr. Barbara Hendricks**
**vom 19. Mai 2003**

Die mineralölsteuerliche Begünstigung von Flüssig- und Erdgas als Kraftstoffe war seit ihrer Einführung 1995 umweltpolitisch begründet. Im Vordergrund stand dabei vor Einführung der Europäischen Abgasgesetzgebung das Potenzial der verschiedenen Kraftstoffe Erdgas (Methan fossilen Ursprungs) und Flüssiggas (Butan, Propan) zur Verminderung von Luftschadstoffen wie Stickoxyde, Schwefeldioxyde oder Rußpartikel.

Mit den durch die europäische Abgasgesetzgebung begründeten Perspektiven treten Gesichtspunkte des verkehrsbezogenen Klimaschutzes und der durch den geringeren Kohlenstoffanteil von Methan begründete Potenzialvorteil in den Vordergrund, die die unterschiedliche Behandlung der unterschiedlichen Kraftstoffe Erdgas und Flüssiggas bei der zeitlichen Fortschreibung der Mineralölsteuersätze mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform begründen.

Auch aus Gründen der sparsamen Ressourcen-Nutzung ist die rohstoffliche Nutzung von Butan und Propan einer energetischen Nutzung deutlich vorzuziehen. Die bestehende Perspektive auch für Flüssiggas als Kraftstoff bis 2009 wird allerdings nicht in Frage gestellt. Flüssiggas konnte sich zwar trotz seiner systembedingten Kostenvorteile und der Begünstigung seit 1995 nicht durchsetzen, aber im Lichte der Europäischen Abgasgesetzgebung kann eine Umrüstung von Altfahrzeugen durchaus noch umweltpolitisch sinnvoll sein.

22. Abgeordnete
**Julia Klöckner**
(CDU/CSU)

Mit welcher Begründung werden Weinbaubetriebe innerhalb der Betriebsprüfungsordnung kategorisiert als „Großbetrieb“, auch wenn die üblichen Bemessungsmaßstäbe – wie Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn – deutlich unter denen üblicher Großbetriebe rangiert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**
**Dr. Barbara Hendricks**
**vom 19. Mai 2003**

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (vgl. BFH-Urteil vom 7. Februar 2002, Bundessteuerblatt 2002 Teil II S. 269) ist es im Rahmen einer sachgerechten Ermessensausübung der Finanzbehörden zulässig, die Einordnung eines Betriebs in die verschiedenen Größenklassen (§ 3 Betriebsprüfungsordnung 2000 – BpO 2000) von der

Einkunftsart abhängig zu machen. Danach ist es rechtens, dass ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb (z. B. Weinbaubetrieb) bereits bei einem erheblich niedrigeren Gewinn als ein Gewerbebetrieb in die Größenklasse „Großbetrieb“ eingestuft wird. Eine den Handels- oder Fertigungsbetrieben entsprechende Gewinngrenze hätte praktisch zur Folge, dass es kaum land- und forstwirtschaftliche Großbetriebe gäbe. Im Übrigen verfährt die Finanzbehörde nicht anders bei der Bestimmung der Größenklassen innerhalb der Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Einordnung ist hier je nach Gegenstand des Unternehmens von Umsatzerlösen, unterschiedlichen Gewinngrößen, dem Umfang des Aktivvermögens oder der Höhe der Jahresprämieneinnahmen abhängig. Schließlich gründet sich die abweichende Regelung auf die durch landwirtschaftliche Sondervorschriften gekennzeichneten Unterschiede zwischen den Einkunftsarten „Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft“ und „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“.

23. Abgeordnete **Julia Klöckner** (CDU/CSU)

Womit wird bei landwirtschaftlichen und weinbauwirtschaftlichen Betrieben bei Betriebsprüfungen die Notwendigkeit einer Anschlussprüfung begründet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 19. Mai 2003**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist die Regelung in § 4 Abs. 2 BpO 2000, wonach bei Großbetrieben grundsätzlich eine so genannte Anschlussprüfung durchgeführt werden soll, ermessensfehlerfrei und sachgerecht. Bei diesen Betrieben sind erfahrungsgemäß die steuerlich erheblichen Verhältnisse so umfangreich und schwierig zu überschauen, dass sie ohne Außenprüfung nicht wirksam kontrolliert und zutreffend besteuert werden können. Dies gilt auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. So hat der Bundesfinanzhof in seinem oben zitierten Urteil auch ein Weingut bei Überschreiten der für land- und forstwirtschaftliche Betriebe geltenden Gewinngröße als einen prüfungswürdigen „Großbetrieb“ angesehen.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

24. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen auf die deutsche Zigarettenindustrie und die Gesundheit der Konsumenten bei zunehmendem Ausweichen auf sog. Billigmarken erwartet die Bundesregierung, wenn die Tabaksteuer um 1 Euro pro Schachtel erhöht wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 19. Mai 2003**

Die Anhebung der Tabaksteuer in der Weise, dass sich der Kleinverkaufspreis einer Packung Zigaretten um 1 Euro verteuert, würde auf der Grundlage der gängigsten Packungsgröße von 19 Stück eine Erhöhung der Tabaksteuer um rd. 4,5 Cent je Zigarette (zuzüglich Mehrwertsteuer) bedeuten.

Der Umfang der durch die Steuererhöhung ausgelösten Veränderungen der Verbrauchergewohnheiten lässt sich nicht exakt einschätzen. Bei linearer Fortentwicklung der bisher bekannten Erfahrungswerte ist – jedenfalls temporär – mit einem gesundheitspolitisch erwünschten Konsumrückgang von etwa 20 bis 25 % zu rechnen.

Dieser Nachfragerückgang wird in der deutschen Zigarettenindustrie – wie im Übrigen auch im Tabakhandel – erheblichen Anpassungsdruck auslösen.

Mit der Erhöhung der Tabaksteuer wird die Nachfrage nach sog. Billigmarken (Handelsmarken) als preisgünstigere Alternative voraussichtlich zunehmen. Eine genaue Vorhersage des Umfangs der Verlagerung des Konsums auf dieses Marktsegment ist allerdings nicht möglich. Der Anteil der sog. Billigmarken am Gesamtabsatz der Fabrikzigaretten hat sich in den letzten Jahren beständig erhöht und lag im Jahre 2002 bei 14,9 %. Der zu erwartenden größeren Nachfrage nach sog. Billigmarken wird durch eine entsprechende Anhebung des Mindeststeuersatzes begegnet werden. Andere gesundheitlich nachteilige Auswirkungen wie die bei Markenprodukten durch das Ausweichen des Konsumenten auf dieses Marktsegment sind nicht zu befürchten, da auch sog. Billigmarken hinsichtlich Herstellung und Zusammensetzung den Bestimmungen der Tabak-Verordnung und der Tabakprodukt-Verordnung unterliegen.

25. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Um wie viel Prozent ist der durch die Verwaltungsberufsgenossenschaft eingezogene Anteil an der Insolvenzgeld-Umlage der Bundesanstalt für Arbeit in den Jahren 1999, 2000, 2001, 2002 und 2003 gestiegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 19. Mai 2003**

Der Anteil der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) an den Aufwendungen für das von der Bundesanstalt für Arbeit ausgezahlte Insolvenzgeld hat sich in den Jahren von 1999 bis 2002 ausweislich der beigefügten Tabelle*) entwickelt. Die Unfallversicherungsträger erstatten der Bundesanstalt für Arbeit die Aufwendungen für das Insolvenzgeld jeweils bis zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Ergänzend ist Folgendes zu sagen:

Die Unternehmensinsolvenzen haben sich 2002 gegenüber dem Vorjahr um 16,4 % erhöht. Die Ausgaben für das Insolvenzgeld haben sich im gleichen Zeitraum um rd. 38 % gegenüber 2001 erhöht. Ein dieser Erhöhung entsprechender Erstattungsbetrag (321 096 765 Euro) entfällt auf die VBG.

Die Mittel für das Insolvenzgeld werden von den Unfallversicherungsträgern als gesetzliche Fremdaufgabe in einem gesonderten Umlageverfahren aufgebracht. Jeder Unfallversicherungsträger erhebt einen Umlageanteil entsprechend der Lohnsumme seiner Mitgliedsunternehmen im Verhältnis zur Gesamtlohnsumme aller Unternehmen. Auch für das jeweilige Mitgliedsunternehmen wird der Umlageanteil nach Maßgabe der Lohnsumme dieses Unternehmens bemessen. Im Rahmen dessen obliegt die Festsetzung dieser Beiträge den einzelnen Unfallversicherungsträgern.

Entgegen dem tatsächlichen Anstieg der Ausgaben für das Insolvenzgeld um rd. 38 % vom Jahr 2001 auf das Jahr 2002 hat die VBG für das Jahr 2002 eine um rd. 97 % höhere Umlage für das Insolvenzgeld festgesetzt.

Ursächlich für diesen drastischen Anstieg sind betriebsinterne Gründe der VBG, nach eigenen Angaben eine kalkulatorische Unterdeckung der Betriebsmittel für die Insolvenzgeldumlage und nicht – wie in Schreiben der VBG an die ihr angeschlossenen Unternehmen dargestellt – ausschließlich der Anstieg für Insolvenzgeldausgaben.

26. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Will die Bundesregierung dieser Entwicklung entgegenwirken, und wenn ja, in welcher Weise?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 19. Mai 2003**

Die Bundesregierung hat keinen direkten Einfluss auf die Festsetzung der von den Unternehmen an die Träger der Unfallversicherung im Rahmen der Insolvenzgeldumlage zu entrichtenden Umlage. Hierfür sind die Träger der Unfallversicherung verantwortlich.

Im vorliegenden Fall hat eine kalkulatorische Unterdeckung der Betriebsmittel für das Insolvenzgeld bei der VBG dazu geführt, dass zur Vermeidung von Liquiditätsproblemen die Umlagefestsetzung über den tatsächlichen anteiligen Ausgaben für das Insolvenzgeld lag.

Bedauerlicherweise hat die hohe Umlagefestsetzung bei einigen der der VBG angeschlossenen Unternehmen zu dem Missverständnis geführt, ausschließlich der Anstieg der Ausgaben für das Insolvenzgeld habe zu dieser Erhöhung geführt. Die Bundesregierung wird die VBG bitten, zukünftig in ihren Beitragsbescheiden an die Unternehmen die Zusammensetzung der Umlage zu erläutern und insbesondere den Anteil, der für die Erstattung des Insolvenzgeldes bestimmt ist, eindeutig auszuweisen.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat die Beantwortung der Fragen mitgezeichnet.

27. Abgeordneter **Dr. Günter Krings** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung – vor dem Hintergrund der ständig steigenden Anzahl sog. Spam-Mails, deren erstes Exemplar heute vor 25 Jahren abgesandt wurde – gegen solche unerwünscht zugesandten elektronischen Nachrichten zu unternehmen, und welche Maßnahmen und Initiativen wurden hierzu bereits gestartet, um die Kommunikationsfähigkeit über das Internet funktionsfähig zu erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 19. Mai 2003**

Die Bundesregierung ist sich des Problems des zunehmenden Missbrauchs der weltweiten Kommunikationsnetze – insbesondere des Internets – durch Zuleitung unverlangter Werbung („Spamming“) bewußt. Dieses Verhalten stellt nicht nur eine erhebliche Belästigung der Verbraucher dar, sondern führt in den Unternehmen zu großen Schäden, da die Beseitigung vor allem der unerwünschten elektronischen Post (E-Mail) inzwischen einen großen Aufwand erfordert.

Dabei ist festzustellen, dass das Zusenden unerwünschter Werbung nicht nur schädlich, sondern in Deutschland seit langem unter dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs nach der Rechtsprechung in der Regel verboten ist. Vor diesem Hintergrund wurde bisher zu europäischen Vorgaben zur Regelung der unerwünschten Werbung, wie sie sich beispielsweise in Richtlinien zum Fernabsatz, zum elektronischen Geschäftsverkehr und zum Datenschutz in der Telekommunikation finden, kein weiterer Umsetzungsbedarf gesehen.

Die Richtlinie 97/66/EG zum Datenschutz in der Telekommunikation wurde im letzten Jahr durch die neue Richtlinie 2002/58/EG zum Datenschutz in der elektronischen Kommunikation ersetzt. Die Regelung zur unerwünschten Werbung umfasst in der neuen Richtlinie nunmehr ausdrücklich auch die Verwendung der elektronischen Post (E-Mail).

Diese neue Richtlinie hat die Bundesregierung nunmehr zum Anlass genommen, zur Klarstellung der rechtlichen Beurteilung von unerwünschter (belästigender) Werbung eine Regelung in den soeben verabschiedeten Entwurf für ein neues Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) aufzunehmen. Dieser Gesetzentwurf, der derzeit dem Bundesrat zur Stellungnahme vorliegt (Bundesratsdrucksache 301/03) sieht in § 7 vor, dass unzumutbare Belästigungen der Marktteilnehmer unlauter und damit verboten sind. Ausdrücklich zählt dazu die Werbung mittels elektronischer Post ohne Einwilligung des Adressaten sowie allgemein Werbung mittels elektronischer Nachrichten, bei der die Identität des Absenders verschleiert oder verheimlicht wird oder bei der keine gültige Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten

kann (vgl. die Einzelheiten in § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie in § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfs).

Auch wenn nach Verabschiedung des neuen UWG in Zukunft eine klarere rechtliche Beurteilung der unerwünschten Werbung in Deutschland möglich sein wird, kann nicht außer Acht bleiben, dass gerade die unerwünschte Werbung mittels E-Mail durch nationale rechtliche Maßnahmen alleine nicht wirksam bekämpft werden kann, da die Verursacher häufig aus dem außereuropäischen Ausland vorgehen, sie also von den in Europa geltenden Verboten nicht erfasst werden bzw. die Rechtsdurchsetzung erschwert ist. Erforderlich ist daher eine weltweite internationale Zusammenarbeit. Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich, dass sich inzwischen auch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) des Themas angenommen hat. Sie wird sich an den dortigen Arbeiten zur Entwicklung wirksamer Maßnahmen aktiv beteiligen.

Um zu einer möglichst raschen Eindämmung der unerwünschten (E-Mail-)Werbung zu gelangen, ist derzeit vor allem die Wirtschaft gefordert, die erkannt hat, dass dieser Missbrauch inzwischen nicht mehr hinnehmbare Dimensionen erreicht hat. Aus Sicht der Bundesregierung ist die Initiative des Verbandes der deutschen Internet-Wirtschaft e. V. (ECO), der am 21. Mai 2003 hierzu erstmalig einen deutschen Anti-Spam-Kongress veranstaltet, positiv zu bewerten.

Neben staatlichen Maßnahmen und der notwendigen internationalen Zusammenarbeit sowie eigenverantwortlichen Initiativen der Wirtschaft spielen technische Lösungen eine erhebliche Rolle. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich der Markt für Lösungen zur automatischen Beseitigung von unerwünschten E-Mails, die auf Nutzerebene zur Anwendung kommen, rasch fortentwickeln wird.

28. Abgeordnete **Rita Pawelski** (CDU/CSU)

Wie hoch werden die Erhöhungen der Insolvenzgeld-Umlagen in den Bereichen der Berufsgenossenschaften Metall, Chemie, Holz, Nahrungs- und Genussmittel sowie Handel und Verwaltung sein, die aufgrund der 2002 vollzogenen Insolvenzen (37 579) im Jahr 2003 umgelegt werden müssen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 20. Mai 2003**

Die Erhöhungen der Insolvenzgeld-Umlage in den Bereichen der o. a. Berufsgenossenschaften liegt bei durchschnittlich 40 %. Aufgrund der schwierigen konjunkturellen Lage haben sich die Unternehmensinsolvenzen im Jahre 2002 gegenüber dem Vorjahr um 16,4 % erhöht. Die Ausgaben für das Insolvenzgeld haben sich im gleichen Zeitraum um rd. 40 % erhöht.

Der Anteil der o. a. Berufsgenossenschaften an den Aufwendungen für das von der Bundesanstalt für Arbeit ausgezahlte Insolvenzgeld hat sich in den Jahren von 2001 bis 2002 ausweislich der beigefügten Tabelle*) entwickelt.

Ergänzend ist Folgendes zu sagen:

Der relative Anstieg der Umlage für das Insolvenzgeld ist bei allen Berufsgenossenschaften ungefähr gleich. Die tatsächlich von den einzelnen Berufsgenossenschaften bei ihren Mitgliedsunternehmen geltend gemachten Beiträge werden aber auch beeinflusst vom jeweiligen Finanzbedarf der einzelnen Berufsgenossenschaft. Der Finanzbedarf einer Berufsgenossenschaft für die Insolvenzgeld-Umlage ist zwar in erster Linie abhängig von dem an die Bundesanstalt für Arbeit zu leistenden Erstattungsbetrag, aber auch von der Art und Weise, wie die jeweilige Berufsgenossenschaft die zu zahlenden Abschläge/Betriebsmittel finanziert. So kann es z. B. durch Beitragsausfälle oder durch Fehleinschätzung der konjunkturellen Entwicklung in einzelnen Jahren dazu kommen, dass bei einzelnen Berufsgenossenschaften ein über der Ausgabenquote für das Insolvenzgeld liegender Mehrbedarf entsteht.

Ein Beispiel dafür ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG). Entgegen dem tatsächlichen Anstieg der Ausgaben für das Insolvenzgeld um rd. 40 % vom Jahr 2001 auf das Jahr 2002 hat die VBG für das Jahr 2002 eine um rd. 97 % höhere Umlage für das Insolvenzgeld festgesetzt. Ursächlich für den hohen Anstieg der Insolvenzgeld-Umlage bei der VBG sind neben dem Anstieg für Insolvenzgeldausgaben betriebsinterne Gründe, nach dortigen Angaben ein Minderbestand an Betriebsmitteln zur Bedienung der Forderungen der Bundesanstalt für Arbeit für das Insolvenzgeld.

Die Bundesregierung wird die VBG bitten, zukünftig in ihren Beitragsbescheiden an die Unternehmen die Zusammensetzung der Umlage zu erläutern und insbesondere den Anteil, der für die Erstattung des Insolvenzgeldes bestimmt ist, eindeutig auszuweisen.

29. Abgeordnete **Rita Pawelski** (CDU/CSU)

Wie hoch sind die durchschnittlichen Mehrkosten für Betriebe unter 100 Mitarbeitern, bis 1 000 Mitarbeitern sowie über 1 000 Mitarbeitern in den Bereichen der o. g. Berufsgenossenschaften?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 20. Mai 2003**

Die Frage lässt sich nicht eindeutig beantworten, da die Beitragshöhe abhängig ist von der im jeweiligen Unternehmen gezahlten Arbeitsentgeltsumme für alle Beschäftigten und nicht unmittelbar von der Zahl der Mitarbeiter.

---

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter betragen die Mehrkosten für die Aufbringung des Insolvenzgeldes bei den genannten Berufsgenossenschaften für jeden Unternehmer, der Personen gegen Entgelt beschäftigt und der nicht von der Insolvenzgeldumlage ausgenommen ist, gegenüber dem Vorjahr ca. 40 % (vgl. Antwort zu Frage 28).

30. Abgeordnete **Rita Pawelski** (CDU/CSU)

Erwartet die Bundesregierung im Jahr 2003 eine weitere Erhöhung der Unternehmensinsolvenzen sowie die der „ehemals selbstständig Tätigen“ und damit weitere Steigerungen der Insolvenzgeld-Umlage für das Jahr 2004?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 20. Mai 2003**

Die Bundesregierung stellt keine Prognosen über die zukünftige Entwicklung der Unternehmensinsolvenzen an.

31. Abgeordneter **Kurt Segner** (CDU/CSU)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Teilnehmer einer vom Arbeitsamt vermittelten Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme auch gegen ihren Willen für die Kinderbetreuung vom Arbeitsamt pro Kind unter 15 Jahren je 130 Euro bezahlt bekommen, ohne Prüfung des Arbeitsamtes, ob diese Aufwendungen auch notwendig sind?

32. Abgeordneter **Kurt Segner** (CDU/CSU)

Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Tatsache vor dem Hintergrund, dass der Staat sparen muss?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 19. Mai 2003**

Nach § 83 SGB III können die Arbeitsämter bei Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung die Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder pauschal in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind übernehmen. Es ist nicht bekannt, dass Arbeitsämter Kinderbetreuungskosten „gegen den Willen“ der Weiterbildungsteilnehmer erbringen. Leistungen werden nach § 323 Abs. 1 Satz 1 SGB III grundsätzlich nur auf Antrag erbracht. Dies gilt auch für die Übernahme von Kinderbetreuungskosten. Soweit die Erstattung von Kinderbetreuungskosten nicht beantragt wird, erfolgt daher auch keine Leistungserbringung. Antragsteller haben allerdings darzulegen, für welche Kinder die Übernahme von Betreuungskosten beantragt wird und wie die Betreuung während der Weiterbildung erfolgt.

Richtig ist, dass die Notwendigkeit von Aufwendungen im Einzelfall und die genaue Höhe der bei den Teilnehmern tatsächlich anfallenden Kosten wegen der Pauschalregelung nicht mehr überprüft wird.

33. Abgeordneter **Kurt Segner** (CDU/CSU)

Was wird die Bundesregierung gegen diesen Zustand unternehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 19. Mai 2003**

Eine pauschale Erstattung von Kinderbetreuungskosten entspricht geltendem Recht. Die Bundesregierung ist selbstverständlich bereit, die Regelung und die Verwaltungspraxis zu überprüfen, wenn konkrete Fälle rechtswidriger Erstattungen festgestellt werden.

34. Abgeordneter **Jörg Tauss** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Geschäftspolitik der Bundesanstalt für Arbeit (BA), die per Rundschreiben 102/2002 eine Verbleibsquote von 70 % für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch als Förderkriterium festgesetzt hat, vor dem Hintergrund der Tatsache, dass nach Veröffentlichungen der BA diese Quote in den neuen Ländern im Durchschnitt bei 53,4 %, bei Langzeitarbeitslosen bei 46 %, bei Arbeitslosen über 50 bei 49,6 % und bei Schwerbehinderten bei 62 % liegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 20. Mai 2003**

Die in dem genannten Rundbrief genannte geschäftspolitische Vorgabe des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit orientiert sich stärker als bisher an Erfolgsgesichtspunkten und entspricht der in der Vergangenheit von vielen Seiten geforderten Steigerung der Effizienz beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen. Nach Auffassung der Bundesregierung werden die von der Bundesanstalt eingeleiteten Bemühungen zur Verbesserung der Effizienz beruflicher Weiterbildung die Eingliederungschancen nach Weiterbildung trotz der insgesamt schwierigen Arbeitsmarktsituation voraussichtlich auch in strukturschwachen Regionen und für Zielgruppen deutlich verbessern. Es kommt immer darauf an, dass im jeweiligen Einzelfall die richtige Bildungsmaßnahme ausgewählt wird. So lag die Ende 2002 erhobene Verbleibsquote bei einzelbetrieblichen Umschulungen auch in den neuen Bundesländern bei beachtlichen 77,4 %.

Im Übrigen muss berücksichtigt werden, dass die Arbeitsförderung ein breites Leistungsspektrum vorhält, das zuletzt durch die beiden Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt noch erweitert wurde. Für Zielgruppen der Arbeitsmarktpoltik steht auch das

neue Instrument der Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen nach § 421i des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Verfügung. Eine nur auf die Weiterbildungsförderung abgestellte Beurteilung greift zu kurz, weil sie die Neuausrichtung der Förderpolitik und die Arbeitsmarktpolitik insgesamt nicht ausreichend berücksichtigt. Nach Auffassung der Bundesanstalt für Arbeit kann durch Nutzung von Effizienzgewinnen eine ebenso hohe Teilnehmerzahl wie im Vorjahr erreicht werden (Aktivierungsquote von 20 %).

35. Abgeordneter **Jörg Tauss** (SPD)

Wie haben sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Teilnehmerzahlen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung seit Erlass der Geschäftsanweisung der BA auf Rundschreiben 102/2002 Ende Dezember vergangenen Jahres entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 20. Mai 2003**

Die Teilnehmerzahlen an geförderten Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung haben sich seit Dezember 2002 wie folgt entwickelt:

| **Monat** | **Teilnehmer bundesweit** |
|---|---|
| 12/2002 | 318 123 |
| 01/2003 | 299 397 |
| 02/2003 | 286 669 |
| 03/2003 | 274 939 |
| 04/2003 | 262 479 |

36. Abgeordneter **Jörg Tauss** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob und in welchem Umfang Entlassungen und Konkurse im Bereich der Weiterbildungseinrichtungen seit Erlass der Geschäftsanweisung der BA zu verzeichnen waren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 20. Mai 2003**

Es ist der Bundesregierung nicht bekannt, ob und ggf. in welchem Umfang Insolvenzen bei Bildungsträgern seit Erlass der Geschäftsanweisung der BA zu verzeichnen waren. In Schreiben bzw. persönlichen Kontakten wurde durch verschiedene Bildungsträger auf erforderliche Kündigungen hingewiesen; Daten über ggf. tatsächlich erfolgte Entlassungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

37. Abgeordneter
**Jörg Tauss**
(SPD)

Wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass im Zuge der Umsetzung des ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt gegenüber der BA dem Willen des Deutschen Bundestages Rechnung getragen wird, der in seiner Entschließung vom 14. November 2002 auf Bundestagsdrucksache 15/98 erklärt hat, die Bundesregierung möge sicherstellen, „dass sich bei der Anwendung der neuen Regelungen über die Weiterbildungsförderung, insbesondere bei der Ausgabe von Bildungsgutscheinen und der Zertifizierung durch externe Zertifizierungsagenturen, bewährte Bildungsstrukturen positiv weiterentwickeln können“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 20. Mai 2003**

Die von der Bundesanstalt eingeleiteten Bemühungen zur Verbesserung der Effizienz beruflicher Weiterbildung werden die Eingliederungschancen nach Weiterbildung trotz der insgesamt schwierigen Arbeitsmarktsituation voraussichtlich deutlich verbessern. Davon profitieren die Weiterbildungsteilnehmer, die Beitragszahler zur Arbeitsförderung und nicht zuletzt auch die Bildungsträger.

Die Bundesregierung verkennt nicht, dass die Situation im Augenblick schwierig ist, weil Mittelkürzungen, die Einführung der Bildungsgutscheine und die geänderte Geschäftspolitik der Bundesanstalt für Arbeit zusammen kommen. Aus der Einführung von Bildungsgutscheinen folgt auch, dass die Teilnehmergewinnung noch stärker als in der Vergangenheit den Bildungsträgern obliegt. Mit dem durch den Gesetzgeber gestärkten Wettbewerb ist zwangsläufig verbunden, dass Bildungsinteressenten nicht mehr gezielt einem bestimmten Bildungsträger „zugewiesen“ werden dürfen. Die Auswirkungen einer stärkeren Effizienzorientierung auf die Bildungsträger insgesamt wird davon abhängen, inwieweit es Bildungsträgern gelingt, ihr Bildungsangebot und ihre Geschäftspolitik stärker als bisher an den regionalen und überregionalen arbeitsmarktlichen Erfordernissen auszurichten und Marktchancen außerhalb der von der Bundesanstalt geförderten Weiterbildung zu erschließen. Eine Bestandsgarantie allerdings für einzelne Weiterbildungslehrgänge oder Träger kann es in einem unter Wettbewerbsgesichtspunkten funktionierenden Markt nicht geben.

Über die tatsächliche Durchführung oder Nichtdurchführung einer Weiterbildungsmaßnahme entscheidet ausschließlich der Bildungsträger. Nach der neuen Förderkonzeption ist auch die Koordination eines realisierbaren Weiterbildungsangebots der Träger durch die Arbeitsämter nicht mehr zulässig. Mit der Verbesserung der Wahlrechte von Weiterbildungsinteressenten steigt allerdings die Notwendigkeit des Marktüberblicks. Von der Bundesanstalt für Arbeit ist daher geplant, eine bundesweite Weiterbildungsdatenbank mit umfassenden, für die jeweilige Nutzergruppe notwendigen Informationen und umfangreichen Suchmechanismen aufzubauen. Die Bundesanstalt für Arbeit hat zwischenzeitlich veranlasst, dass der Diskussionsprozess mit den Bildungsträgern regional wie überregional intensiviert wird.

Die Bundesregierung ist zuversichtlich, dass erfolgreich arbeitende Bildungsträger auch bei einer stärker als in der Vergangenheit erfolgsorientierten Förderpolitik die sicher nicht einfache Situation gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeit meistern werden.

38. Abgeordneter **Marco Wanderwitz** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung eine Änderung der Handwerksordnung dahin gehend, dass der Beruf des „Betonwerkstein- und Terrazzoherstellers“ aus der Anlage A der Handwerksordnung als ordentlicher Handwerksberuf gestrichen und die Meisterprüfung für diesen als Zugangsvoraussetzung abgeschafft werden soll, und wenn ja, teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass dadurch im Betonwerkstein- und Terrazzohandwerk 35 000 Arbeitsplätze und insbesondere auch zukünftig die entsprechenden Ausbildungsplätze gefährdet sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rezzo Schlauch vom 21. Mai 2003**

Nach dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ist es geplant, den Betonstein- und Terrazzohersteller wie eine Reihe anderer Handwerke in die Anlage B der Handwerksordnung als zulassungsfreie Handwerke zu überführen. Dieses Handwerk ist nicht in dem Sinne gefahrengeneigt, als dass unsachgemäße Arbeiten eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit bedeuten. Es ist daher nicht gerechtfertigt, über die allgemein geltenden Produkthaftungs- und Sicherheitsregelungen hinaus die Meisterpflicht aufrechtzuerhalten. Fakultativ wird der große Befähigungsnachweis erhalten bleiben.

Die bewährten Grundprinzipien der Marktwirtschaft sollten für nichtgefahrengeneigte Handwerke nicht mehr als nötig eingeschränkt werden. Freier Marktzutritt, Gewerbefreiheit und Freiheit der Berufswahl sowie unbeschränkter Wettbewerb und souveräne Entscheidung des Konsumenten über die Qualität der nachgefragten Leistung sind für eine funktionierende Marktwirtschaft essentiell. Hiervon kann nur bei rechtfertigendem öffentlichen Interesse abgewichen werden.

Die Erfahrungen mit der Aufhebung von Regulierungen in den Marktwirtschaften der westlichen Industrieländer zeigen, dass bei einer Deregulierung die wirtschaftliche Aktivität zunimmt. Ohne die Einschränkung der Handwerksordnung werden mehr handwerkliche Leistungen am Markt angeboten und umgesetzt, womit wiederum mehr Wachstum und Beschäftigung erzielt werden können. Neugründungen und Betriebsübernahmen im Handwerk werden erleichtert. Handwerker können, wenn die Gewerkeabgrenzungen gelockert werden, flexibler auf die Herausforderungen des Marktes reagieren. Leistungen aus einer Hand können leichter angeboten werden. Auch die Entwicklung innovativer Konzepte erhält größeren Freiraum.

Es ist somit nicht davon auszugehen, dass die Umstellung der Pflicht zum Großen Befähigungsnachweis zu einem Arbeitsplatzabbau bei den betroffenen Handwerken führt. Der Meisterbrief bleibt auch nach

der Novelle für alle Handwerke im vollen Umfang erhalten. Nur soll er künftig bei den Handwerken der Anlage B als anerkanntes Gütesiegel genutzt werden, mit dem der Handwerker am Markt für seine besondere Qualifikation werben kann. Er dürfte von den Kunden am Markt im Wettbewerb honoriert werden.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass die Ausbildungsleistung in den zukünftig zulassungsfreien Handwerken zurückgeht. Es wird ganz im Gegenteil mehr Betrieben ermöglicht auszubilden. Die Entscheidung zur Ausbildung treffen die Unternehmen nicht zuletzt auch aus ökonomischen Gründen. Neben dem unmittelbaren Nutzen während der Ausbildungszeit ist dabei die Sicherung des notwendigen Berufsnachwuchses das Hauptmotiv.

39. Abgeordneter **Wolfgang Zöller** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die Bundesregierung beabsichtigt, die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jetzigen Form abzuschaffen und durch eine unverbindliche Preisempfehlung zu ersetzen, und wenn ja, welche Verbesserung bzw. Vorteile für den betroffenen Personenkreis sieht die Bundesregierung darin?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 19. Mai 2003**

Es trifft zu, dass innerhalb der Bundesregierung und mit den Ländern derzeit ein Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) erörtert wird, den gesetzlich verbindlichen Charakter der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure aufzugeben und die Verordnung in eine unverbindliche Preisempfehlung umzuwandeln. BMWA erwartet von einem Übergang auf unverbindliche Preise für Architekten- und Ingenieurleistungen eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Planungswesens, die angesichts der wachsenden internationalen Konkurrenz dringend notwendig erscheint. Hinzu kommt, dass die EU-Kommission im Rahmen ihrer Binnenmarktinitiative die Mitgliedstaaten drängt, ihre Vorschriften für die Freien Berufe einer kritischen Bestandsaufnahme zu unterziehen.

40. Abgeordneter **Wolfgang Zöller** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung auch der Meinung, dass die jetzige Regelung der HOAI Grundvoraussetzung ist für die Trennung von Planung und Ausführung und eine Änderung nicht zu einer Deregulierung bzw. Entbürokratisierung führen würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 19. Mai 2003**

Bei einer Aufgabe des gesetzlichen Charakters der HOAI und einem Übergang auf unverbindliche Preisempfehlungen können die vorhan-

denen Leistungsbilder (Leistungsverzeichnisse) weiterhin erhalten bleiben bzw. künftig sogar schnell bei Bedarf an neuere Entwicklungen angepasst werden.

In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass die HOAI nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kein Vertragsrecht, sondern reines Preisrecht ist. Die Auffassung, dass durch die geplanten Änderungen die Grundvoraussetzungen für eine Trennung von Planung und Ausführung bei Bauaufträgen in Frage gestellt würden, wird daher nicht geteilt.

Das Ziel Bürokratie abzubauen, steht bei dem angestrebten Übergang auf eine unverbindliche Preisempfehlung nicht an erster Stelle. Wichtiger erscheint ein grundsätzlicherer Aspekt: Die staatliche Festlegung von Preisen für Wirtschaftsgüter muss in unserer Wirtschaftsordnung die Ausnahme bleiben und bedarf deshalb immer einer besonderen Legitimation. Kann diese Legitimation nicht mehr überzeugend geliefert werden, muss nach Auffassung von BMWA auf die Intervention verzichtet werden.

Ein an die TU Berlin vergebenes Gutachten macht klar, dass sich im Grunde nur noch Verbraucherschutzüberlegungen für eine Beibehaltung der HOAI heranziehen lassen. Die Bedeutung des Verbraucherschutzargumentes relativiert sich allerdings sehr stark, wenn von den Honorarvorschriften der HOAI sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich mehr oder weniger stark nach unten abgewichen wird, der Markt also auch ohne fixe Preisregel qualitativ brauchbare Leistung liefert.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

41. Abgeordnete **Vera Dominke** (CDU/CSU)

Wie viele der im Jahre 2002 beantragten 638 827 Mutterkuhprämien entfielen auf die in der zentralen Datenbank für Rinder (HIT) registrierten Wasserbüffelkühe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 21. Mai 2003**

Eine Auswertung der HIT-Datenbank hat ergeben, dass im Kalenderjahr 2002 für 95 Wasserbüffelkühe eine Mutterkuhprämie beantragt wurde.

42. Abgeordnete **Vera Dominke** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die ökologische Bedeutung von Wasserbüffeln bei deren Einsatz zur extensiven Beweidung und Pflege insbesondere feuchter und mooriger Grünlandflächen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**
**Matthias Berninger**
**vom 21. Mai 2003**

Dem BMVEL liegen keine einschlägigen Erfahrungen aus Deutschland vor.

Angesichts der geringen Zahl der in Deutschland gehaltenen Wasserbüffel erscheint es nicht vordringlich, diesbezügliche Untersuchungen zu veranlassen.

43. Abgeordneter **Norbert Schindler** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die von der Europäischen Union zu tragenden Subventionskosten (als direkten Produktionszuschuss) für die Herstellung von RTK (rektifiziertes Traubenmostkonzentrat) und für die Verwendung von RTK bei der erfolgenden Anreicherung von Weinen in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union in den letzten zehn Jahren, und wie quantifiziert und beurteilt die Bundesregierung unter dem Aspekt der angespannten Situation auf dem deutschen Weinmarkt die Erhöhung des Mengenvolumens durch den Einsatz von RTK sowohl als Substitut von Saccharose als auch als additive Möglichkeit bei der Anreicherung deutscher Weine?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**
**Matthias Berninger**
**vom 16. Mai 2003**

Die RTK-Beihilfe wird ausschließich für die Verwendung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat gewährt. Eine Beihilfe für die Erzeugung von RTK existiert nicht.

Beihilfen für die Verwendung von RTK werden seit 1984 gewährt. Ziel der Beihilfen ist es, die höheren Kosten der RTK-Anreicherung im Vergleich zur Saccharose zu kompensieren. Die Gewährung der RTK-Beihilfe war 1984 anlässlich des Dubliner Gipfeltreffens die Basis für einen Kompromiss, der den nördlichen EU-Weinbaugebieten die Beibehaltung der Saccharoseanreicherung ermöglichte. Im Rahmen der im Jahr 1999 reformierten gemeinsamen Marktorganisation für Wein ist der Status Quo bei den oenologischen Verfahren fortgeschrieben worden. Dieser Status Quo beinhaltet auch die Gewährung der RTK-Beihilfe. Damit hat sich an der grundsätzlichen Situation in den letzten 10 Jahren nichts geändert.

Die Erhöhung des Mengelvolumens bei der Anreicherung ist nicht beschränkt auf RTK, sie ist bei der Verwendung von RTK jedoch größer als bei der Verwendung von Saccharose (etwa doppelt so hoch). Es steht in der freien Entscheidung des Erzeugers, welche Anreicherungsmöglichkeit er im konkreten Fall wählt.

Die Volumenmehrung kommt den Erzeugern jedoch nur dann bei der Vermarktung zugute, sofern noch freie Vermarktungskontingente verfügbar sind.

Gemäß Anhang V Abschnitt D Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein schließt die Anwendung eines zulässigen Anreicherungsverfahrens die Anwendung der anderen Verfahren aus. Somit ist neben der Anreicherung mit Saccharose die additive Verwendung von RTK nicht zulässig.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

44. Abgeordneter **Reinhard Grindel** (CDU/CSU)

Ist es richtig, dass die Schließung der Niedersachsenkaserne in Dörverden dem Bund Kosten in zweistelliger Millionenhöhe durch Rückbauverpflichtungen verursachen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 19. Mai 2003**

Es besteht keine vertraglich vereinbarte Rückbauverpflichtung.

45. Abgeordneter **Reinhard Grindel** (CDU/CSU)

Welche Investitionen sind in den umliegenden Standorten Nienburg, Rotenburg, und Visselhövede zur Umsetzung des Stationierungskonzepts nötig, und entspricht die voraussichtliche Anzahl der Dienstposten in Nienburg (1 340), Rotenburg (1 990) und Visselhövede (910) noch dem aktuellen Planungsstand?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 19. Mai 2003**

Zur Umsetzung des Stationierungskonzepts sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Nienburg, Clausewitz-Kaserne
  - Umbau des Wirtschafts- und Betreuungsgebäudes
  - Anpassungsmaßnahmen zur Aufstellung des EloKaBtl 912
  - Sanierung eines Unterkunfts- und eines Stabsgebäudes
- Visselhövede, Mölders-Kaserne
  - Neubau Kfz-Abstellhalle, -Waschhalle, -Abstellplatz

- Neubau Schutzdächer
- Sanierung der Sanitärbereiche in mehreren Unterkunftsgebäuden
- Erweiterung des Technischen Bereichs

Für diese Maßnahmen werden Kosten in Höhe von rund 10,9 Mio. Euro für Nienburg und rund 6,3 Mio. Euro für Visselhövede veranschlagt.

In Rotenburg/Wümme, Lent-Kaserne, ergibt sich kein aus dem Stationierungskonzept resultierender Infrastrukturbedarf.

Der voraussichtliche Dienstpostenumfang wird in Nienburg 1 330, in Rotenburg 1 860 und in Visselhövede 1 090 Dienstposten betragen.

46. Abgeordneter **Bernhard Kaster** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse gibt es in der Bundesregierung – angesichts zahlreicher entsprechender Medienberichte – über eine Verringerung der US-Truppenpräsenz in Deutschland, insbesondere am Airbase Standort Spangdahlem?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 19. Mai 2003**

Bereits in der Verlegungsvereinbarung vom 27. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Flughafen-Frankfurt AG, den United States Air Forces in Europe (USAFE) sowie den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Hessen wurde festgelegt, die NATO/US-Flugplätze Spangdahlem und Ramstein auszubauen, um wegfallende Einsatzkapazitäten der Rhein-Main Airbase zu kompensieren und die Rhein-Main Airbase an den Flughafen Frankfurt zurückgeben zu können. Während Ramstein (mit 86th (US) Airlift Wing) zu einer globalen logistischen Drehscheibe entwickelt werden soll, soll Spangdahlem (Stationierungsort der 52$^{nd}$ Fighter Wing) als Reserveflugplatz für Transportflugzeuge in Krisenzeiten vorgehalten werden. Für diese Maßnahme sollen nach derzeitigen Planungsüberlegungen von USAFE weitere 120 militärische und zivile Mitarbeiter von Frankfurt nach Spangdahlem verlegt werden. Nach hiesiger Kenntnis beabsichtigen die US-Streitkräfte auch weiterhin, bis Ende 2005 die Rhein-Main Airbase Frankfurt aufzugeben und die wegfallenden Kapazitäten durch Ausbau der Flughäfen Ramstein und Spangdahlem zu kompensieren.

Die Stationierung der US-Streitkräfte in Europa war am 8. Februar und 5. Mai 2003 auch Thema der Gespräche von Bundesminister der Verteidigung, Dr. Peter Struck, mit seinem US-Amtskollegen Donald Rumsfeld. US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld erläuterte, dass die laufende weltweite Überprüfung der Stationierung von US-Truppen vor dem Hintergrund der notwendigen Transformation der US-Streitkräfte stattfände. Es käme für die in Übersee stationierten Streitkräfte auf uneingeschränkte Bewegungsfreiheit, Wirtschaftlichkeit und ein angemessenes Verhältnis der Reduzierungen im Vergleich zu der notwendigen Schließung von 25 Prozent der Standorte in den USA an. Darüber hinaus müsse die neue NATO-Kommandostruktur

berücksichtigt werden. Es seien noch keine US-Entscheidungen gefallen, diese seien auch nicht vor September 2003 zu erwarten.

Die in der Presse angesprochenen Standortschließungen in Hessen waren im Bundesministerium der Verteidigung auf Grund von Konsultationen mit der US-Seite schon seit über einem Jahr bekannt. Es handelte sich hierbei um die Standorte der 1. Brigade der 1st Armored Division, die im Zuge des „efficient basing“, also im Zuge der Umstationierung und Aufstellung eines „Stryker Brigade Combat Team“ nach Grafenwöhr verlegt werden. Der Ausbau des Stationierungsortes Grafenwöhr ist nach vorliegenden Erkenntnissen derzeit unverändert beabsichtigt. In diesem Zusammenhang hat die US-Botschaft mit Schreiben vom 30. April 2003 12 Liegenschaften in Hessen gemeldet, die 2006 bis 2008 aus der US-militärischen Nutzung zurückgegeben werden. Von diesen Entscheidungen sind etwa 3 400 Soldaten und 5 000 Familienangehörige sowie 230 örtliche Arbeitskräfte betroffen. Weitere Standortentscheidungen für die US-Streitkräfte in Deutschland werden im Rahmen der Stationierungsplanung der US-Streitkräfte derzeit noch untersucht.

47. Abgeordneter **Bernhard Kaster** (CDU/CSU)

Welche Schritte will die Bundesregierung – auch angesichts des gerade anlaufenden großen Verlegungsprogramms der US-Streitkräfte von Frankfurt Rhein-Main nach Ramstein und Spangdahlem – unternehmen, um die Präsenz der amerikanischen Streitkräfte in Deutschland und damit Tausende direkte und indirekte Zivilarbeitsplätze in strukturschwachen Regionen wie der Eifel zu sichern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 19. Mai 2003**

Da die Planungen zur Umsetzung der Verlegungsvereinbarung vom 27. Juli 1999 zur Verlegung der US-Streitkräfte nach Spangdahlem und Ramstein nach hiesiger Kenntnis nicht zur Disposition stehen, besteht derzeit kein Anlass zu gesonderten Schritten.

48. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (FDP)

Ist die Verwaltungsvereinbarung gemäß Bundesratsdrucksache 670/93 über die Standortschießanlage Hakedahl (Nordrhein-Westfalen) gekündigt, und wenn ja, wann hat die NATO bzw. der Bundesminister der Verteidigung die Freigabe erklärt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 19. Mai 2003**

Eine Verwaltungsvereinbarung über die Standortschießanlage Hakedahl gibt es nicht, so dass sie auch nicht gekündigt werden konnte.

Die Verwaltungsvereinbarung gemäß Bundesratsdrucksache 670/93 vom 18. März 1983 des BMVg mit den niederländischen Streitkräften, die Sie in Ihrer Frage nennen, bezieht sich nicht auf die Standortschießanlage Hakedahl.

Da die Standortschießanlage Hakedahl eine national von den britischen, später den niederländischen Streitkräften genutzte Liegenschaft in der Betreuungszuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen war, war auch eine Freigabeerklärung seitens der NATO bzw. des Bundesministeriums der Verteidigung nicht erforderlich.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

49. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Verfolgt die Bundesregierung in den laufenden Verhandlungen im Ministerrat der Europäischen Union zu der geplanten „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Gewebe und Zellen“ die Linie, entgegen den vom Europäischen Parlament beschlossenen Änderungsanträgen 14, 30, 51 und 67, weder geklonte menschliche Embryos und aus ihnen abgeleitete Gewebe und Zellen als Quellen von Transplantationsmaterial noch Klonen zu Forschungszwecken auszuschließen, und wenn dies zutrifft, welches sind die Gründe dafür, dass die Bundesregierung davon absehen will, in der genannten Richtlinie in Übereinstimmung mit dem Europäischen Parlament und dem Embryonenschutzgesetz Vorkehrungen gegen die Verwertung geklonter menschlicher Embryonen zu treffen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 20. Mai 2003**

Die Änderungsanträge 14, 30, 51 und 67 des Europäischen Parlaments berühren auch Grundsatzfragen ethischer oder sonst grundsätzlicher Natur. Die Delegationen der meisten Mitgliedstaaten und die Vertreter der EU-Kommission sind der Meinung, dass die Änderungsanträge 14, 30 und 51 nicht in die Richtlinie aufgenommen werden sollten. Änderungsantrag 67 wurde nicht behandelt. Innerhalb der Bundesregierung ist die Prüfung der Vorschläge noch nicht abgeschlossen.

Die deutsche Delegation hat in der Sitzung des Ausschusses der Ständigen Vertreter, der den EU-Gesundheitsministerrat am 2./3. Juni 2003 vorbereitet, einen Prüfvorbehalt zum jetzigen Stand des Richtli-

nientextes eingelegt, um der erneuten Beratung des Richtlinienvorschlages in der Sitzung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages am 21. Mai 2003 nicht vorzugreifen.

Von der Frage der Bewertung der von Ihnen genannten Änderungsanträge des Europäischen Parlaments unberührt bleibt das Recht jedes einzelnen Mitgliedstaates, Festlegungen im Sinne der Änderungsanträge zu treffen. Selbstverständlich beachtet die Bundesregierung die in Deutschland bestehende Rechtslage.

50. Abgeordnete **Christa Nickels** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Weise beabsichtigt die Bundesregierung sicherzustellen, dass bei der Beratung der EU-Richtlinie zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen in der Sitzung der EU-Gesundheitsminister am 2./3. Juni 2003 das geltende deutsche Recht sowie die aktuelle Willensbekundung des Deutschen Bundestages (Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Neue Initiative für ein internationales Verbot des Klonens menschlicher Embryonen starten“ – Bundestagsdrucksache 15/463) zum Tragen kommen und somit Forschungstätigkeiten mit dem Ziel des Klonens von Embryonen eindeutig verboten werden?

51. Abgeordnete **Christa Nickels** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie gedenkt die Bundesregierung in den Verhandlungen zur EU-Geweberichtlinie darüber hinaus sicherzustellen, dass geklonte menschliche Embryonen und menschlich/tierische Hybridembryonen eindeutig als Quelle von Transplantationsmaterial ausgeschlossen bleiben sowie dass Mitgliedstaaten das Recht behalten, die Herstellung und den Import von ethisch sensiblen Zellen zu verbieten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 20. Mai 2003**

Angesichts der bevorstehenden erneuten Diskussion des Richtlinienvorschlages im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages am 21. Mai 2003 hat die deutsche Delegation in der Sitzung des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 16. Mai 2003 zur Vorbereitung des EU-Gesundheitsministerrates am 2./3. Juni 2003 in Luxemburg einen Parlamentsvorbehalt betreffend der in der Ratsarbeitsgruppe „Gesundheitsfragen“ vom 7. Mai 2003 erzielten Ergebnisse eingelegt. Auch im Hinblick auf Änderungsantrag 51 des Europäischen Parlaments, der den Ausschluss des von Ihnen in Frage 51 genannten Transplantationsmaterials verlangt, soll der Diskussion im Gesundheitsausschuss nicht vorgegriffen werden.

Zurzeit befinden sich die Forschungsarbeiten zur Vermehrung von Zellen durch Klonierungsverfahren – soweit sie in den EU-Mitgliedstaaten gesetzlich erlaubt sind – noch ganz überwiegend im Stadium der Grundlagenforschung. Sollten Gewebe und Zellen dieser Art Anwendungsreife erhalten und von Mitgliedstaaten zur Anwendung bei Menschen vorgesehen werden, müssten die damit verbundenen Aspekte in der Europäischen Gemeinschaft gründlich erörtert werden.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

52. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen verzögert sich immer noch weiter die Finanzierungsvereinbarung, die die Bundesregierung zur Elektrifizierung der Bahn-Strecke Hansestadt Lübeck–Hansestadt Hamburg unterzeichnen muss, um die bereits seit längerer Zeit fertiggestellten und genehmigten Planungen endlich umzusetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 16. Mai 2003**

Die Elektrifizierung der Bahn-Strecke Hamburg–Lübeck ist als Zulaufstrecke des Skandinavienverkehrs Bestandteil des Anti-Stau-Programms der Bundesregierung und als neues Vorhaben im Vordringlichen Bedarf Schiene des Entwurfs zum Bundesverkehrswegeplan 2003 (BVWP 2003) enthalten. Die Bundesregierung geht davon aus, dass eine Beschlussfassung zum BVWP 2003 noch vor der Sommerpause 2003 erfolgen wird. Die Bundesregierung strebt den Abschluss der Finanzierungsvereinbarung für die Elektrifizierung der Schienenverbindung Hamburg–Lübeck noch im Jahr 2003 an.

53. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung auf Grund des erheblichen Ausbildungsplatz-Mangels und des internationalen Standards, dass „Englisch“ praktisch als die Bordsprache gilt – auch auf deutschen Schiffen – bereit, dafür zu sorgen, dass in Zukunft auch Ausbildung, z. B. zum Schiffsmechaniker, auf Booten im Besitz deutscher Reeder erfolgen kann, die keine deutsche Flagge tragen und nicht ausdrücklich „Deutsch“ als Bordsprache praktizieren, um damit bis zu 250 weitere Ausbildungsplätze zu schaffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 20. Mai 2003**

Seefahrtbezogene Ausbildungen auf Schiffen deutscher Reeder, die nicht die Bundesflagge führen, sind heute bereits möglich. Das betrifft praktische Ausbildungen und Seefahrtzeiten als nautischer und technischer Offiziersassistent sowie als Offiziersassistent im Gesamtschiffsbetrieb, Fachhochschulpraktika in den nautischen Studiengängen und die Ausbildung zum schiffsbetriebstechnischen Assistenten. Die Ausbildung als Offiziersassistent und das Studium an Fachhochschulen sind Voraussetzung für den späteren Erwerb von Befähigungszeugnissen zum Kapitän oder Schiffsoffizier.

Im Hinblick auf die sprachliche Verständigung verweist beispielsweise die Praxissemesterordnung der Ständigen Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen darauf, dass der zur Betreuung der Praktikanten (Fachhochschulstudenten) eingesetzte nautische Schiffsoffizier in der Regel Inhaber eines deutschen Befähigungszeugnisses sein soll.

Die anstehende Novellierung der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung wird für die Eignung der Schiffe als Ausbildungsstätten insbesondere auf Qualitätskriterien verweisen; dabei wird die sprachliche Verständigung zwischen Auszubildenden und der übrigen Besatzung zu berücksichtigen sein. Eines der Ziele der Bundesregierung für eine qualtitativ hochwertige Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker besteht in der Verbesserung der englischen Sprachkenntnisse der Auszubildenden. Das bedeutet jedoch nicht, Englisch als generelle Ausbildungssprache einzuführen. Entsprechende Versuche mit nautischen Offiziersassistenten sind vor einigen Jahren, auch wegen des Mangels an sprachlich geeigneten Bewerbern, nicht erfolgreich gewesen.

54. Abgeordneter **Detlef Dzembritzki** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Geltungskraft der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs, und treffen Informationen aus dem Land Berlin zu, wonach ein nationales Begleitgesetz notwendig ist, um die EU-Verordnung im nationalen Rahmen zur Anwendung zu bringen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 16. Mai 2003**

Verordnungen des Rates der EU und des EP sind unmittelbar geltendes Recht im Gegensatz zu Richtlinien. Dies gilt auch für die Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs. Ein nationales Begleitgesetz ist daher nicht erforderlich, um die EU-Verordnung im nationalen Rahmen zur Anwendung zu bringen.

55. Abgeordneter
**Detlef Dzembritzki**
(SPD)

Wie ist die Zuständigkeit zwischen Bund und Land bei der Verteilung der Lasten auf Landesflughäfen bezüglich der jeweils zugelassenen Zahl der Flugbewegungen geregelt?

56. Abgeordneter
**Detlef Dzembritzki**
(SPD)

Wer entscheidet über die zulässige Größe/Masse der eingesetzten Flugzeuge und ihren erlaubten Lärmpegeln?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 16. Mai 2003**

Die Festlegungen über eine zulässige Höchstzahl von Flugbewegungen können für einen bestimmten Flugplatz erfolgen. Diese Festlegung erfolgt im Rahmen der Betriebsgenehmigung. Die jeweilige Flugplatzgenehmigung sowie die Zulassung der dort eingesetzten Flugzeuge, unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten (z. B. Länge und Breite der Start- und Landebahn oder der Lärmzulassung eines Luftfahrzeuges), fallen in die alleinige Zuständigkeit der Länder.

57. Abgeordneter
**Detlef Dzembritzki**
(SPD)

Wie sind die Entscheidungsstrukturen bei der Ausgestaltung der jeweiligen Nachtflugverbote, und welcher Art sind hierbei die Rückkopplungen zwischen Bund und Land?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 16. Mai 2003**

Nachtflugregelungen sind Bestandteil der Betriebsgenehmigung eines Flugplatzes und unterliegen der Zuständigkeit der Länder.

58. Abgeordneter
**Stephan Hilsberg**
(SPD)

Welchen strategischen Wert misst die Bundesregierung dem Autobahnzubringer im Bereich zwischen Hoyerswerda und der Bundesautobahn A 13 bei, der durch eine Neutrassierung der Bundesstraße B 96 im Vordringlichen Bedarf des neuen Bundesverkehrswegeplans realisiert werden soll?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 21. Mai 2003**

Es ist für die Bundesregierung ein wichtiges Entwicklungsziel, die Region Hoyerswerda durch eine leistungsfähige Verbindung an das Netz der Bundesautobahnen anzuschließen.

59. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Welche konkreten Ausbaumaßnahmen im Rahmen des vorgesehenen Ausbaus der Schnellbahntrasse Mannheim – Saarbrücken sollen bis zur Fertigstellung des Gesamtprojektes im Jahre 2007 realisiert werden, und auf welche soll verzichtet werden, vor dem Hintergrund, dass die Ausbaustrecke Mannheim–Saarbrücken als Teil einer deutsch-französischen Hochgeschwindigkeitsstrecke zwei größere Maßnahmen auf deutscher Seite bereits mit einer Summe von 183 Mio. Euro enthält und somit aus finanziellen Gründen die ursprünglich geplanten Linienverbesserungen nur in geringem Maße realisiert werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 14. Mai 2003**

Mit den im Entwurf des neuen Bundesverkehrswegeplans 2003 (BVWP 2003) für die Ausbaustrecke (ABS) Ludwigshafen–Saarbrücken vorgesehenen Finanzmitteln in Höhe von rd. 183 Mio. Euro sollen bis 2007 Linienverbesserungen im Raum St. Ingbert bis Kaiserslautern sowie zwischen Neustadt (Weinstraße) und Ludwigshafen für Streckengeschwindigkeiten bis zu 200 km/h gebaut werden. Es soll auf keine der auf dieser Strecke geplanten Maßnahmen verzichtet werden.

Es wird geprüft, ob die bisher im Entwurf des BVWP 2003 noch nicht enthaltene Dotierung der ABS Kehl–Appenweier im weiteren Verfahren zur Aufstellung des BVWP 2003 ergänzt werden kann.

60. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, angesichts des starken Anstiegs der Autobahnverkehre zwischen dem Autobahnkreuz Frankenthal und dem Viernheimer Dreieck der Bundesautobahn (BAB) A 6 aufgrund des Ansiedlungsvorhabens eines Einrichtungshauses eines bedeutenden schwedischen Möbelkonzerns, des zunehmenden Militärverkehrs von und zum Coleman-Flugplaz infolge des Ausbaus und der Verlegung von Militärbasen, sowie aufgrund der Verlagerung von Güterverkehren auf dieser Strecke als Folge des neuen Güterverkehrszentrums eines weltweit agierenden Chemieunternehmens eine Überprüfung der Nutzen-Kosten-Berechnung für diesen Abschnitt der BAB A 6 zu veranlassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 20. Mai 2003**

Nein. Es ist nicht zu erwarten, dass sich dadurch bei einer Neubewertung das gegenwärtige Nutzen-Kosten-Verhältnis signifikant und damit einstufungsrelevant ändern wird.

61. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung den im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) von 1992 im Weiteren Bedarf vorgesehenen Bau des Rhein-Neckar-Schnellweges (Bundesstraße B 38a) zwischen Mannheim-Käfertal und Mannheim-Feudenheim einschließlich Bau der neuen Rheinbrücke bei Altrip in dem neuen Entwurf des BVWP nicht aufgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 20. Mai 2003**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) hat den obersten Straßenbaubehörden der Länder bereits am 15. Dezember 2000 mitgeteilt, dass autobahnparallele Bundesstraßen nicht in den neuen Bedarfsplan eingestellt werden sollen. Die Bundesstraße B 38a zwischen Mannheim-Käfertal und Mannheim-Feudenheim, einschließlich Bau der neuen Rheinbrücke bei Altrip, verläuft parallel zur Bundesautobahn A 6, zu den Bundesautobahnen A 650/A 656 und zur Bundesautobahn A 61. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Bund mit dem Autobahnring im Raum Mannheim/Ludwigshafen ausreichend Kapazität für den Fernverkehr vorhält.

62. Abgeordnete **Kristina Köhler (Wiesbaden)** (CDU/CSU)

Welche Gründe haben die Bundesregierung in der 14. Wahlperiode veranlasst, die Vorschriften bezüglich des technischen Zustands von Fahrzeugen bei Brauchtums- und Umzugsveranstaltungen zu verschärfen und Vereine vor solchen Veranstaltungen zur gebührenpflichtigen Begutachtung ihrer Fahrzeuge durch den Technischen-Überwachungs-Verein (TÜV) zu verpflichten, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die den Vereinen dadurch entstehende zusätzliche finanzielle Belastung zu verringern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 19. Mai 2003**

Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und ihre Anhänger sind auf öffentlichen Straßen grundsätzlich zulassungspflichtig und müssen eine Betriebserlaubnis besitzen. Für den Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen wurden für landwirtschaftliche Fahrzeuge Erleichterungen durch

die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 481) grundsätzlich ermöglicht (Ausnahmen von technischen Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und im Bereich des Fahrerlaubnisrechts).

Mit diesen Fahrzeugen werden einerseits bei den Veranstaltungen Personen befördert, andererseits müssen auch hohe Anforderungen an die Sicherheit gegenüber den meist zahlreichen Zuschauern gestellt werden. Bekanntlich hat es verschiedene Todesfälle bei Brauchtumsveranstaltungen gegeben.

In den Ländern, die die StVZO und die vorgenante Verordnung ausführen, wurden jedoch bei Erteilung der notwendigen Betriebserlaubnis unterschiedliche Anforderungen an diese Fahrzeuge gestellt.

Mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Anwendung gleicher Standards hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Jahr 2000 auf Wunsch der Länder ein „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ erarbeiten lassen, die Länder und die übrigen Beteiligten dazu angehört und es im Verkehrsblatt 2000, Seite 406 veröffentlicht.

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeiten, die durch gebührenpflichtige Amtshandlungen der von den Ländern beliehenen Unternehmen (TÜV) den Brauchtumsvereinen entstehende finanzielle Belastungen für die technische Überwachung zu verringern.

63. Abgeordnete **Sibylle Laurischk** (FDP)

Stimmen die Informationen des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie vom 2. Mai 2003 (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3. Mai 2003), dass der Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, die Privatfinanzierung der Bundesautobahn A 5 „blockiere“, obwohl Anfang April 2003 der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Dr. Manfred Stolpe, und der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, versicherten, den privaten Autobahnausbau zu unterstützen, und wann wird die Bundesregierung den Ausbau der A 5 zwischen Offenburg und Baden-Baden als so genanntes privat finanziertes A-Modell ausschreiben und den Ausbau realisieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 15. Mai 2003**

Das Bundesministerium der Finanzen steht der Mobilisierung privaten Kapitals beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ebenso positiv gegenüber wie das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Parallel zur laufenden Vorbereitung der Ausschreibungen für den Ausbau von Autobahnstrecken im Wege des sog. A-Modells haben die Verbände der Bauindustrie um eine verbindliche steuerliche Klärung dieses Modells in der seit einigen Monaten nunmehr feststehenden Variante „Mischmodell“ gebeten.

Die Einleitung des Präqualifikationsverfahrens durch die Auftragsverwaltung Baden-Württemberg im Rahmen der Ausschreibung des Betreibermodells ‚A 5–Baden-Baden–Offenburg (A-Modell)‘ erscheint bei günstigem Verlauf Ende 2003 möglich. Die Vergabe könnte dann noch im Jahr 2004 erfolgen.

64. Abgeordneter **Kurt J. Rossmanith** (CDU/CSU)

Welche Überlegungen haben dazu geführt, im Entwurf des Bundesverkehrswegeplanes die Ortsumgehung Marktoberdorf (Bundesstraße B 16) nur noch für den Weiteren Bedarf vorzusehen, obwohl diese Bundesstraße eine wichtige Nord-Süd-Verbindung, auch zu unseren südlichen Nachbarn Österreich und Italien, ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 15. Mai 2003**

Im Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2003 sind irrtümlich die Projekte 279 (Bundesstraße B 16 Ortsumgehung Marktoberdorf) und 124 (Bundesstraße B 16 Ortsumgehung Rieder, Ortsteil von Marktoberdorf) vertauscht worden. In der dem Kabinett zur Beschlussfassung zuzuleitenden Fassung wird die Ortsumgehung Marktoberdorf im Zuge der Bundesstraße B 16 in der Kategorie Vordringlicher Bedarf enthalten sein.

65. Abgeordneter **Peter Rzepka** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass der Bund die vom Land Berlin im Rahmen der Berliner Wohnungsbauförderung übernommenen Landesbürgschaften jeweils zur Hälfte rückverbürgt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 20. Mai 2003**

Die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaus erfolgt entsprechend den Richtlinien der Länder. Der Bund beteiligt sich daran zur Hälfte als Rückbürge nach Art und Umfang der im jeweiligen Haushaltsgesetz des Bundes festgelegten Ermächtigungen. Darüber hinausgehende Landesbürgschaften sind durch den Bund nicht rückverbürgt.

66. Abgeordneter **Peter Rzepka** (CDU/CSU)

Wie hoch ist der Barwert der Bürgschaften des Bundes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 20. Mai 2003**

Das Rückbürgschaftsvolumen des Bundes gegenüber Berlin beträgt insgesamt nominal 3 902,6 Mio. Euro. Eine Aussage über die Höhe des Barwertes ist nicht möglich, da hierfür Annahmen über Zeitpunkt und Höhe der zukünftigen Ausfälle getroffen werden müssten.

67. Abgeordneter **Peter Rzepka** (CDU/CSU)

Sieht sich die Bundesregierung gegenüber dem Land Berlin verpflichtet, diese Bürgschaften einzulösen, soweit die Landesbürgschaften infolge der Beendigung der Anschlussförderung im Wohnungsbau fällig werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 20. Mai 2003**

Sofern der auf den Bund entfallende Ausfallanteil 100 000 Euro übersteigt, prüft der Bund in jedem Einzelfall, ob die dem Schadensfall zugrunde liegende Bürgschaft in die für die Bundesrückbürgschaft geltenden Bestimmungen wirksam einbezogen ist.

68. Abgeordneter **Peter Rzepka** (CDU/CSU)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die dann zu erwartenden Inanspruchnahmen aus den Rückbürgschaften ein, und wurden diese möglichen Ausgaben in der Finanzplanung berücksichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 20. Mai 2003**

Hierzu ist keine Aussage möglich. Auf die Antwort zu Frage 67 wird verwiesen.

69. Abgeordneter **Swen Schulz (Spandau)** (SPD)

Treffen Presseberichte zu (Berliner Zeitung vom 19. April 2003), wonach laut einer neuen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in Auftrag gegebenen Studie der Planco Consulting GmbH das Güterverkehrsaufkommen unter anderem auf der Havel deutlich geringer sein wird als bei der Planung des Wasserstraßenausbaus ursprünglich angenommen und wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für die Planungen des Havelausbaus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 15. Mai 2003**

Die Darstellungen in dem Artikel der „Berliner Zeitung“ vom 19. April 2003 zum Havelausbau sind falsch und irreführend.

Zutreffend ist, dass die aktuelle Güterverkehrsprognose zum Bundesverkehrswegeplan 2003 für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE) Nr. 17 eine leichte Reduzierung der Transportmengen – gegenüber der früheren Prognose – verzeichnet. Tatsächlich wird für das Aufkommen auf der Strecke Deetz/Havel und Untere-Havel-Wasserstraße/Havelkanal eine Zunahme von 5,2 Mio. t im Jahr 1997 auf 7,0 Mio. t im Jahr 2015, d. h. um knapp 35 % prognostiziert. Das Gesamtaufkommen des VDE Nr. 17 wird nach der Prognose von 12,9 Mio. t im Jahr 1997 auf 18,3 Mio. t im Jahr 2015, d. h. um rd. 42 % steigen.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, das Projekt VDE Nr. 17 zügig zu vollenden.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

70. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

Wann ist mit dem Erlass der Verordnung zur Schaffung einer Veränderungssperre im Hinblick auf die Erkundung des Salzstockes Gorleben zu rechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 20. Mai 2003**

Nach erfolgter Ressortabstimmung, der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der von der Veränderungssperre betroffenen Landkreise und Gemeinden und der Zustimmung des Bundesrates wird mit einem Inkrafttreten der Verordnung noch in diesem Jahr gerechnet.

71. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Seit wann und aus welchem Grund sind die Ansaugflächen für die Notkühlung des Atomkraftwerks (AKW) Biblis A zu klein dimensioniert?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 21. Mai 2003**

In der 4. Teilgenehmigung des AKW Biblis A von 1971 wurde eine Ansaugfläche für die Notnachkühlung bei großen Kühlmittelverluststörfällen von 7,3 $m^2$ festgeschrieben. Auch die 7. Teilgenehmigung von 1974 (Probebetriebsgenehmigung) bezieht sich noch auf diesen Wert. In Untersuchungen hinsichtlich der Wirksamkeit der Notnach-

kühlung bei großen Kühlmittelverluststörfällen wurden bisher allerdings 5,9 $m^2$ als Grundlage verwendet. Nach bisherigen Erkenntnissen liegt die wirksame Ansaugfläche seit Inbetriebnahme von Biblis A bei ca. 4,8 $m^2$.

72. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Welche Konsequenzen für den Betrieb und den Betreiber des AKW Biblis zieht das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aus den jetzt bekannt gewordenen Mängeln in dem sicherheitsrelevanten Notkühlsystem?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 21. Mai 2003**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hält es für unabdingbar, dass das AKW Biblis A erst dann wieder angefahren werden darf, wenn für die Notnachkühlung eine neue Genehmigung erteilt und umgesetzt ist, die sicherstellt, dass die Beherrschung von Kühlmittelverluststörfällen nach dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik auch unter der Annahme von Verstopfungsphänomenen durch Wärmeisolierungsmaterial gewährleistet ist. Außerdem sind die Umstände der ungenehmigten Veränderungen aufzuklären und die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen.

73. Abgeordneter **Dr. Peter Jahr** (CDU/CSU)

Wie schätzt die Bundesregierung die technisch-technologische Wirksamkeit von Kleinkläranlagen für die umweltgerechte Abwasserentsorgung im ländlichen Raum ein?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 19. Mai 2003**

Es stehen eine Reihe von Anlagentechniken zur Verfügung, die eine umweltgerechte Abwasserentsorgung, entsprechend der rechtlichen Anforderungen, im ländlichen Raum ermöglichen. Grundlage für die Anforderungen ist die Abwasserverordnung vom 15. Oktober 2002, nach der auch Kleinkläranlagen (Kleineinleitungen im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes) den Anforderungen nach Anhang 1 (Häusliches und kommunales Abwasser) entsprechen müssen. Für solche Anlagen kann eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach DIN-EN 12566 Teil 1 bis 6 und Ergänzungsnorm DIN 4261 Teil 1 bis 4 durch das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt werden.

Von grundlegender Bedeutung für einen ordnungsgemäßen Betrieb gerade von Kleinkläranlagen, die Funktionstüchtigkeit und für die Einhaltung der geforderten Ablaufqualität ist eine regelmäßige Wartung.

74. Abgeordneter
**Dr. Peter Jahr**
(CDU/CSU)

Erlauben die von der Bundesregierung gewährten Finanzmittel für den ländlichen Raum eine Förderung von dezentralen Kläranlagen sowohl in kommunaler als auch in gewerblicher und privater Hand?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 19. Mai 2003**

Die Bundesregierung beteiligt sich im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ an Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raums. Dazu gehört u. a. der Neubau und die Erweiterung von Abwasseranlagen im ländlichen Raum nach den im jeweils gültigen Rahmenplan festgelegten Grundsätzen für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen. Zuwendungsempfänger sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Im Bereich der Förderung von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse können zum Betrieb gehörende Kläranlagen als bauliche Investitionen grundsätzlich als förderfähig angesehen werden.

Auch der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gestattet in strukturschwachen Gebieten unter bestimmten Förderbedingungen die Förderung von kommunalen Anlagen zur Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser. Die Förderbedingungen sowie die „strukturschwachen Gebiete“ sind im jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe erläutert. Darüber hinaus sind ebenso dezentrale Kläranlagen in gewerblicher oder privater Hand als Bestandteile der Errichtung, der Erweiterung oder der Umstellung/Modernisierung einer gewerblichen Betriebsstätte in einem Fördergebiet der Regionalförderung unter den jeweiligen Bedingungen des Rahmenplans förderfähig. Die Mittel der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sind zusätzliche Hilfen und daher nicht dazu bestimmt, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen.

Die Durchführung der Fördermaßnahmen der Gemeinschaftsaufgaben erfolgt im Zuständigkeitsbereich der Länder. Sie legen die konkreten Förderbedingungen fest und entscheiden über den jeweiligen Einzelfall.

75. Abgeordnete
**Kristina Köhler (Wiesbaden)**
(CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung das unter Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl beschlossene Ziel, die $CO_2$-Emissionen bis zum Jahr 2005 um 25 % gegenüber dem Jahr 1990 zu senken, noch für erreichbar, oder hat die Bundesregierung dieses Klimaschutzziel inzwischen aufgegeben?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake**
**vom 21. Mai 2003**

Die Bundesregierung hat sich im Jahre 1998 im Rahmen der EU-Lastenteilung verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen ($CO_2$, $CH_4$, $N_2O$, HFKW, FKW und $SF_6$) in der 1. Verpflichtungsperiode nach dem Kyoto-Protokoll (2008 bis 2012) um 21 % gegenüber 1990/1995 zu mindern. Mit der von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages getragenen Verabschiedung des Gesetzes zur Ratifizierung und Umsetzung des Kyoto-Protokolls und der Zustimmung durch den Bundesrat im vergangenen Jahr ist dieses Ziel maßgeblich für die nationale Klimaschutzpolitik geworden. Mit dem Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls hat Deutschland die genannte Zielsetzung als völkerrechtlich verbindliche Verpflichtung umzusetzen.

Nach den vorliegenden Abschätzungen über die Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland bzw. den derzeitigen Trends ist bei konsequenter Fortführung der anspruchsvollen Klimaschutzpolitik der Bundesregierung zu erwarten, dass Deutschland sein Klimaschutzziel erreichen wird. Auf diesem Wege stellt das im Jahre 1995 von dem damaligen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl auf der 1. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention verkündete Ziel, die $CO_2$-Emissionen Deutschlands bis zum Jahre 2005 um 25 % gegenüber 1990 zu mindern, einen Zwischenschritt dar.

Die Bundesregierung drängt vor diesem Hintergrund darauf, dass auch die anderen Mitgliedstaaten die von ihnen übernommenen Verpflichtungen zur Senkung bzw. Begrenzung ihrer Treibhausgasemissionen konsequent umsetzen.

Unter der Voraussetzung, dass sich die EU im Rahmen der internationalen Klimaschutzverhandlungen für die zweite Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls bereit erklärt, ihre Treibhausgase bis zum Jahr 2020 um 30 % gegenüber dem Basisjahr von 1990 zu reduzieren, wird Deutschland eine Minderung der Kyotogase um 40 % bis 2020 (Basisjahr 1990) anstreben.

76. Abgeordneter **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Haben die Regelungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) nach Auffassung der Bundesregierung Auswirkungen auf die Planungen und die Umsetzung des Integrierten Rheinprogrammes zum Hochwasserschutz, und wenn ja, welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake**
**vom 19. Mai 2003**

In Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) wird zwar

die Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen als Ziel angesprochen, die Richtlinie enthält aber keine weiteren konkreten Vorgaben zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz.

Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass Maßnahmen, die zur Umsetzung der in Artikel 4 der WRRL aufgeführten Umweltziele ergriffen werden, auch einen Beitrag zur Verbesserung der Hochwasservorsorge und des Hochwasserschutzes leisten. Zudem werden künftige Maßnahmen zum Hochwasserschutz daraufhin zu prüfen sein, inwieweit sie mit den Umweltzielen der WRRL zu vereinbaren sind, bzw. ob und inwieweit ggf. die Voraussetzungen für die Festlegung weniger strenger Umweltziele oder die Ausweisung des jeweiligen Gewässers als erheblich veränderter Wasserkörper in Betracht kommen kann.

Zurzeit wird in allen Bundesländern die Bestandsaufnahme im Sinne der WRRL durchgeführt, die im Frühjahr 2005 mit einem Bericht an die EU-Kommission zu dokumentieren ist. Erst im Rahmen der sich daran anschließenden Ableitung der erforderlichen Maßnahmen und Maßnahmenprogramme kann beurteilt werden, ob und inwieweit ggf. Maßnahmen zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz modifiziert werden sollten. Diese Prüfung liegt im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

77. Abgeordneter **Dr. Christoph Bergner** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, das Institut für Angewandte Chemie Berlin-Adlershof e. V., das gemäß der Empfehlung des Wissenschaftsrates vom 31. August 1993 auf der Grundlage einer bis zum 31. Dezember 2003 befristeten Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Berlin über fast zehn Jahre finanziert wurde, weiterhin zu erhalten, und wenn ja, wie gedenkt sie, dabei die Grundfinanzierung dieser Einrichtung zu sichern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph Matschie vom 21. Mai 2003**

Die Finanzierung des Instituts für Angewandte Chemie Berlin-Adlershof e. V. (ACA) auf Basis der bestehenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Berlin (SenWFK) läuft planmäßig zum 31. Dezember 2003 aus. Sie ist vom Bundesrechnungshof wiederholt massiv beanstandet und auf Bundesebene zum Gegenstand parlamentarischer Behandlung gemacht worden. Daraus folgt, dass das BMBF diese „quasi-institutio-

nelle Finanzierung des ACA aus Projektmitteln" nicht länger fortsetzen kann.

Derzeit laufen Gespräche zwischen dem BMBF und dem SenWFK mit dem Ziel, für das Institut für Angewandte Chemie Berlin-Adlershof e. V. eine längerfristige Perspektive zu erarbeiten, wobei für das Land Berlin eine institutionelle Sicherung als Landesinstitut nicht infrage kommt. Das Land Berlin hat für die nächsten zwei Jahre begrenzte Mittel für das ACA vorgesehen, die vom BMBF – wie auch in der Vergangenheit – über die Förderung ausgewählter Forschungsprojekte beim ACA ergänzt werden. Mit dieser Maßnahme soll in den nächsten zwei Jahren eine Umstrukturierung und Konzentration innerhalb des ACA so durchgeführt werden, dass Kernkompetenzen erhalten werden und sich für das ACA auf Basis einer verstärkten Drittmittelfähigkeit eine neue Perspektive eröffnet.

78. Abgeordneter **Dr. Christoph Bergner** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund entsprechender Evaluierungen des Wissenschaftsrates das wissenschaftliche Potential des Institutes für Angewandte Chemie Berlin-Adlershof e. V. und seine Bedeutung für Katalyseforschung in Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph Matschie vom 21. Mai 2003**

Das ACA hat bei seinen wissenschaftlichen Leistungen, bei seiner Ausstattung und bei ausgewählten Kooperationen mit der Wirtschaft gute Ergebnisse erzielt und sich auf dem Gebiet der heterogenen Katalyse zu einem Kompetenzzentrum entwickelt. Allerdings wird schon seit längerer Zeit eine deutlichere Ausrichtung auf anwendungsorientierte Forschungsschwerpunkte angemahnt, um den Anteil der Auftragsforschung am Institut zielstrebig zu erhöhen. Dazu bedarf es mehr Eigeninitiative, einer verbesserten Akquisition und einer Bereinigung des Forschungsportfolios auf Kernkompetenzen, die längerfristig überlebensfähig gemacht werden können.

79. Abgeordneter **Dr. Christoph Bergner** (CDU/CSU)

Welche Vorkehrungen wurden von Seiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung getroffen, um die vom Wissenschaftsrat empfohlene Überführung des Institutes für Angewandte Chemie Berlin-Adlershof e. V. in die zu zwei Dritteln aus öffentlichen Mitteln, vom Bund und den Ländern, finanzierte Fraunhofer-Gesellschaft nach einer Übergangsfrist von bis zu drei Jahren realisieren zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**
**Christoph Matschie**
**vom 21. Mai 2003**

Die längerfristige Aufnahme des ACA in die Trägerorganisation Fraunhofer-Gesellschaft setzt zunächst „FhG-Fähigkeit“ voraus, insbesondere hinsichtlich seiner Aufgaben, Instituts- und Finanzstruktur. Das BMBF und das Land Berlin sind sich einig, dass mit dem Auslaufen der Verwaltungsvereinbarung eine Entscheidung herbeigeführt werden muss, die diese Perspektive nicht verschließt. Aber gerade dieses Ziel setzt die Restrukturierung des ACA voraus. Vor diesem Hintergrund ist die vom Abgeordnetenhaus Berlin auferlegte Forderung an den Senator WFK, bis zum 30. August 2003 ein Konzept für die Umstrukturierung des ACA vorzulegen, ein erster Schritt. Das Konzept soll darlegen, mit welchem Personalbestand die Kernkompetenzen des ACA aufrechterhalten, wie die Infrastruktur wettbewerbsfähig gemacht und die Drittmitteleinnahmen so erhöht werden können, dass eine längerfristige tragfähige Institution erhalten bleibt, die eine Überführung in die Fraunhofer-Gesellschaft möglich machen kann.

80. Abgeordneter **Dr. Heinz Riesenhuber** (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen hat nach Auffassung der Bundesregierung die Aufhebung des Hochschullehrerprivilegs in Verbindung mit der Einrichtung von Patent- und Verwertungsagenturen auf die Rechte an Intellectual Property bei der Auftragsforschung – insbesondere bei Gemeinschaftserfindungen – und auf die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und universitärer Forschung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**
**Christoph Matschie**
**vom 15. Mai 2003**

Durch die Änderung von § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNErfG) besteht die Pflicht zur Meldung einer Erfindung gegenüber dem Dienstherrn für alle an einer Hochschule Beschäftigten. Die Prüfung der Inanspruchnahme wird die Prüfung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit einschließen. Diese Prüfung erfordert besondere Kenntnisse, die bisher in der Verwaltung der deutschen Hochschulen in der Regel nicht vorhanden waren. Durch die Finanzierung der Beauftragung von Patent- und Verwertungsagenturen kann solches Know-how konzentriert und damit schneller aufgebaut werden.

Bei echter Auftragsforschung sind die Ergebnisse weitgehend vorher geplant. Obwohl Erfindungen nicht planbar sind und daher in der Regel nicht zu einem geschuldeten Ergebnis gehören, wird sehr häufig vereinbart, dass auch Erfindungen wie übrige Ergebnisse dem Auftraggeber zustehen und zu übertragen sind. Der Dienstherr schuldet dem Erfinder die gesetzliche Erfindervergütung.

Für Gemeinschaftserfindungen ergibt sich durch die Reform von § 42 ArbNErfG keine prinzipielle Änderung. Falls bei Gemeinschaftserfindungen sowohl nach früherem Recht Privilegierte als auch nicht Privilegierte zu den Erfindern gehören, wird durch die Einheitlichkeit der

für die Hochschulbeschäftigten geltenden Regeln die rechtliche Struktur deutlich vereinfacht.

Die Zusammenarbeit zwischen universitärer Forschung und Wirtschaft wird durch die Reform insofern beeinflusst, als die Hochschulen die Möglichkeit haben, das bei ihnen und mit ihren Mitteln entstehende geistige Eigentum wirtschaftlich zu verwerten.

Da die Hochschule bei Auftragsforschung Vertragspartner ist, können die Parteien einheitliche Verträge abschließen. Nach einer Übergangszeit, in der Erfahrungen gesammelt werden, sind bei Auftragsforschung positive Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Hochschulen zu erwarten.

81. Abgeordneter
**Dr. Heinz Riesenhuber**
(CDU/CSU)

Welche Auswirkungen hat nach Auffassung der Bundesregierung die Aufhebung des Hochschullehrerprivilegs in Verbindung mit der Einrichtung von Patent- und Verwertungsagenturen auf die Geheimhaltung von Erfindungen und auf die Volkswirtschaft allgemein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**
**Christoph Matschie**
**vom 15. Mai 2003**

Die Geheimhaltung von Erfindungen wird nur dann berührt, wenn sie nicht patentiert werden. Nach früherem Recht konnte ein durch § 42 ArbNErfG Privilegierter eine Erfindung verwerten, ohne sie patentieren zu müssen. Diese Möglichkeit besteht auch nach jetzigem Recht, wenn der Dienstherr in diesem Sinne mitwirkt.

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft sind kurzfristig nicht feststellbar. Langfristig werden sie positiv sein, weil die wirtschaftliche Verwertbarkeit einer Erfindung nicht mehr von der Einstellung allein des Hochschullehrers und seiner Bereitschaft zur Tragung von Kosten für Patentierung und Verwertung abhängt.

82. Abgeordneter
**Dr. Heinz Riesenhuber**
(CDU/CSU)

Wie schätzt die Bundesregierung die sich ergebenden Änderungen politisch ein, und wie will die Bundesregierung möglichen negativen Folgen – die vor allem im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und universitärer Forschung von verschiedenen Seiten befürchtet werden – entgegenwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**
**Christoph Matschie**
**vom 15. Mai 2003**

Derzeitige Befürchtungen sind ohne Erfahrungshintergrund. Sie erwachsen eher aus Unsicherheit angesichts einer Änderung.

Da das Horten von Patenten für Hochschulen keinen Sinn macht, weil für sie praktisch nur die externe Verwertung in Frage kommt, werden Hochschulen ihre Patente lizenzieren, in Gründungen einbringen oder verkaufen – alles zum volkswirtschaftlichen Nutzen und zum wirtschaftlichen Nutzen der Beteiligten.

Berlin, den 23. Mai 2003



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333